This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 253 761

100
9

100

Bd. Aug 1912.

HARVARD LAW LIBRARY

Received Mar. 11, 1899.

1957 May 18
24
CO

Das

Recht der Intervention.

Von

F. Heinrich Geffcken.

Separat-Abdruck des im Erscheinen begriffenen

Handbuch des Völkerrechts.

Herausgegeben von

Prof. Dr. **von Holtzendorff.**

Hamburg.

Verlag von J. F. Richter.

1887.

Rec. March 11, 1899

Das Recht der Intervention.

Literatur: Berner, Bl. u. Br. Staatswörterbuch V. S. 341. — Heffter ed. Geffcken, § 44—46. — Hall, Intern. Law ch. VI. — Calvo, Droit intern. § 107—120. — Wheaton ed. Dana und ed. Boyd, § 67. Lawrence Commentaire II. — Phillimore I, p. 553. — Heiberg, Das Princip der Nicht-Intervention, 1842. —H. v. Rotteck. Das Recht der Einmischung 1845. — J. St. Mill, A few words on Non-Intervention, 1859. — Granv. Stapleton, Intervention and Non-Intervention or the foreign policy of Great Britain from 1790—1865, London 1866. — Carnazzi-Amari, Nouvel Exposé du principe de non-intervention. Rev. de dr. int. V. p. 352. — Strauch, Zur Interventionslehre.

§ 1.

Intervention ist im Völkerrecht das gebieterische Eingreifen eines Staates entweder in die Beziehungen zweier anderer Staaten, ohne die Zustimmung beider oder eines derselben oder und namentlich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates.

Nicht jede Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten ist eine Intervention, so nicht eine angebotene oder erbetene Vermittlung, die immer von den Parteien angenommen sein muß, der gegenüber dieselben ihren freien Willen behalten und aus welcher der vermittelnde Staat keinerlei Rechte erwirbt. Eben deshalb hat es keinen Sinn von einer „bewaffneten Vermittlung" zu reden, wie dies während des Oesterreichisch-Italienischen Krieges von 1859 seitens Preußens geschah, es war dies ein unklarer Ausdruck für eine unklare Politik, denn eine Einmischung mit dem Hintergedanken ihre Absicht mit den Waffen durchzusetzen, ist keine Vermittlung mehr, sondern Intervention. Was diese charakterisirt, ist eben ihr gebieterischer Charakter, der Entschluß des betreffenden Staates seinen Willen unabhängig von dem des Staates, gegen den eingeschritten wird, durchzusetzen, sei dies durch sofortigen Zwang, sei es,

daß derselbe nur im Hintergrunde erscheint. Es ist nicht richtig, wenn Amari sagt, eine Intervention sei nur die Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates zu nennen, denn das Eingreifen in die Beziehungen zweier Staaten zu einander sei eine Allianz mit dem einen und Krieg gegen den anderen, oder Krieg gegen beide, wenn der intervenirende Staat beiden Unrecht gebe und ihnen seinen Willen aufzwinge. Abgesehen davon, daß seine Behauptung intervenire heiße intus venire, sprachlich nicht richtig ist, so ist eine Allianz ein zweiseitiger Akt unter Gleichberechtigten, die Intervention ein einseitiger, bei welcher der einschreitende Staat selbst den nicht fragt, zu dessen Gunsten er vorgeht, weil er aus eigener Initiative handelt. Von Krieg aber kann man erst reden, wenn der, gegen den eingeschritten wird, mit den Waffen widersteht. Es ist nicht nöthig, daß der intervenirende Staat nur einen Mann marschiren läßt; wenn eine Regierung einer anderen erklärt, sie werde nicht dulden, daß dieselbe einem dritten dies oder jenes thue, so ist das eine Intervention, vorausgesetzt, daß hinter dieser Erklärung der Entschluß steht, derselben eventuell materiellen Nachdruck zu geben. Intervention ist also vom Krieg zu unterscheiden, der erst ihre Folge ist.

Es handelt sich sodann um Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates, damit ist jedes Eingreifen der Centralgewalt eines Staatenbundes, geschweige eines Bundesstaats in Fragen der Glieder, aus denen er besteht, ausgeschlossen, eine solche ist die Folge des Bundesvertrags, der den Verein begründet hat. Das Verfahren des Deutschen Bundes gegen den König von Dänemark als Herzog von Holstein im Herbst 1863 war keine Intervention, sondern eine Exekution.

Der Begriff der eigentlichen Intervention muß aber noch weiter beschränkt werden. Wenn ein Staat gegen den anderen einschreitet, weil derselbe sein eigenes Recht oder das seiner Angehörigen verletzt hat, so handelt es sich nicht um die Angelegenheiten des anderen Staates, sondern um ein Recht dieses Staates gegen den andern, das mit völkerrechtlichen Zwangsmitteln gewahrt wird. Das Recht zum Einschreiten folgt hier aus dem Rechte jedes Staates, die Beobachtung der ihm gegenüber allgemein feststehenden oder besonders übernommenen Verpflichtungen zu erzwingen, nicht aus einem besondern Interventionsrecht. Wenn z. B. Lord Palmerston in einer Debatte über seine chinesische Politik (10. Mai 1864) auf den Tadel Buxtons, daß er durch sein Verfahren den Grundsatz der Nichtintervention verletzt, erwiderte, er anerkenne denselben als Regel, „but my honourable friend forgets that there are cases in which

we have treaty rights", so trifft dies die Sache gar nicht. Wenn ein Staat sich weigert seine vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der verletzte Theil schon hierdurch berechtigt zur Retorsion, eventuell zu den Waffen zu greifen. Ebenso steht es mit einer behaupteten Rechtsverweigerung. Der berüchtigte Fall des Don Pacifico (1850) gehört also nicht hieher, England griff damals zu Repressalien gegen Griechenland, weil es behauptete einem seiner Angehörigen sei Unrecht geschehen. Das Interventionsrecht kommt erst in Frage, wenn der andere Staat durch sein Verhalten, ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen unmittelbar anzugreifen, mit den Interessen unseres Staates in Conflict geräth, und es ist eben festzustellen, welche Interessen in solchem Falle die Intervention rechtfertigen. Es ist eine weitere Eigenthümlichkeit der Intervention, daß sie trotz ihres Zwangscharakters, kraft dessen sie gebieterisch in die Angelegenheiten anderer unabhängiger Staaten eingreift, doch keineswegs immer in feindlicher Absicht geschieht, sondern sehr oft, um einem Unrecht vorzubeugen oder eine Schädigung des Staates, in dessen Angelegenheiten die Einmischung stattfindet, zu hindern. Wenn z. B. ein Staat in die inneren Angelegenheiten eines anderen eingreift, so richtet sich dies gewöhnlich nur gegen eine Partei in diesem Staate oder gegen eine bestimmte Lage, in der derselbe sich befindet und findet häufig im Interesse dieses Staates oder seiner Angehörigen statt. Die Intervention ist daher in solchem Falle ganz vereinbar mit freundlicher Gesinnung gegen den betreffenden Staat und kann als eine friedliche Maßregel beabsichtigt und ausgeführt werden, welche in ihr Gegentheil erst umschlägt, wenn der Staat, in dessen Angelegenheit intervenirt wird, sich dem widersetzt. Obwohl also die Intervention von vornherein ein feindlicher Akt sein kann und ebenso, wenn sie Anfangs nicht so gemeint ist, doch zum Kriege führen kann, so ist beides nicht an sich nothwendig in der Natur des gebieterischen Einschreitens gegeben, und ist daher die Intervention als Zwangsmaßregel ohne Rücksicht auf den friedlichen oder kriegerischen Charakter zu würdigen, den sie in den verschiedenen Fällen annimmt. Endlich ist es eine Eigenthümlichkeit der Intervention, daß dieselbe, da ihr Zweck nur sein soll der Gefährdung von allgemeinen oder speciellen Interessen entgegenzutreten, nur soweit gehen darf, als diese Gefahr wirklich reicht; der Krieg ist, wenn er einmal begonnen hat, in seinen Zielen an sich ohne feste Grenze und kann eine Ausdehnung gewinnen, an welche die streitenden Mächte bei seinem Beginn nicht dachten, die Intervention ist,

so lange sie nicht zum Kriege geführt hat, nur berechtigt, soweit es die Beseitigung der Gefahr erfordert. Ueberschreitet der Intervenient diese Grenze, so setzt er sich mit Recht der Gegenintervention dritter Staaten aus, und eben deshalb bietet die Collectivintervention mehrerer Mächte, welche sich gegenseitig überwachen, dagegen verhältnißmäßig die beste Sicherheit.

§ 2.

Fragen wir nun, wann eine Intervention nach dem so festgesetzten Begriff gerechtfertigt ist, so liegt auf der Hand, daß für den Fall, wo es sich um ein Eingreifen eines Staates in die Beziehungen *zwischen* zwei anderen Staaten handelt, allgemeine Regeln sich gar nicht aufstellen lassen. Der Streit oder das Bündniß zweier Staaten kann die Interessen eines dritten auf das vielfachste berühren, und ob dieselben in einer Weise verletzt werden, daß eine gebieterische Einmischung dagegen gerechtfertigt ist, kann nur nach den Umständen beurtheilt werden. Sicher macht es hier einen Unterschied, ob die Intervention angerufen wird oder nicht, aber entscheidend ist dies für ihre Berechtigung nicht, ein angegriffener Staat kann mit Recht oder Unrecht behaupten, daß sein Gegner völkerrechtswidrig handle, oder seine Existenz gefährde, der angerufene Staat hat darüber selbstständig zu entscheiden, kann aber ebensowohl ohne Anrufung einschreiten, wenn er überzeugt ist, daß dies nothwendig, um einer Gemeingefahr oder einer Bedrohung seiner Interessen zu begegnen. Man kann im Allgemeinen nur sagen, eine Intervention ist in diesem Falle in demselben Maße legitim, als es ein Krieg wäre.

Anders liegt die Sache bei der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines dritten Staates. Das Recht der Autonomie jedes unabhängigen Gemeinwesens ist im internationalen Leben ein so fundamentales, daß die Beeinträchtigung desselben nur statthaft erscheint, wenn unzweifelhaft in dem gegebenen Falle ein noch höheres Recht verletzt wird, vor dem ausnahmsweise die Selbstbestimmung zurücktreten muß. Daß es solche Fälle giebt, ist unbestreitbar; wenn die Handlungsweise eines Staates oder Vorgänge in demselben zwar nicht iura quaesita eines anderen Staates verletzen, aber die Sicherheit desselben unmittelbar bedrohen, so ist dieser berechtigt einzuschreiten, denn das Recht der Autonomie reicht nur so weit, als es das Recht Anderer nicht schädigt, und wenn durch solche Vorgänge das Völkerrecht schwer verletzt wird, so ist jeder Staat, der die Macht hat dies zu hindern, berechtigt dies

zu thun, denn es ist ein gemeinsames Interesse aller Staaten das Völkerrecht nicht antasten zu lassen. Man kann also, weil die Intervention oft unberechtigt geübt ist, dies nicht dadurch bekämpfen, daß man derselben ein abstractes Nichtinterventionsprincip gegenüberstellt. Es giebt ein Recht der Intervention, alles kommt darauf an, die Fälle klar zu stellen, in welchen dasselbe behauptet werden kann. Hier wird zunächst die Meinung zurückzuweisen sein, daß es erlaubt sei, für eine gute Sache zu interveniren, nicht aber für eine schlechte, denn keinem Staate und keiner Mehrheit von Staaten steht das Recht zu sich zum Richter darüber aufzuwerfen, ob, was in einem Staate geschieht, gut oder schlecht sei. Sodann ist zu bemerken, daß wenn vorher gesagt wurde, die Intervention werde nicht sowohl durch Verletzung bestimmter iura quaesita eines Staates, sondern durch einen Conflict von Interessen begründet, es doch auf der Hand liegt, daß nicht jeder solcher Conflict zur Intervention berechtigen kann, denn da jeder Staat über seine Interessen allein entscheidet, so könnte eine an sich geringfügige Verletzung derselben zu einer Intervention führen. Dies ist schlechthin unzulässig, jeder Staat kann seine Rechte in vollem Umfang üben, auch wenn dies den Interessen anderer Staaten nicht förderlich ist. Er kann im Frieden andere Staaten und ihre Angehörigen differentiell nachtheilig behandeln, ihnen Vortheile verweigern, die er Dritten zugesteht, das berechtigt den Gegenpart zur Retorsion, also Gleiches mit Gleichem zu vergelten, um jenem Staate das Unbillige seiner Handlungsweise fühlbar zu machen, niemals zur Intervention. Wollte man letztere damit rechtfertigen, so würde man der Willkür Thür und Thor öffnen; es muß also eine Verletzung ganz bestimmt qualificirter Interessen vorliegen, welche dasjenige gebieterische Einschreiten erlauben, welches wir Intervention nennen. Diese Erkenntniß ist freilich verhältnißmäßig neuen Datums, die Geschichte des Alterthums wie der Neuzeit zeigt eine Reihe der willkürlichsten Interventionen, welche mit dem Grundsatze der Autonomie gänzlich unverträglich sind, aber sie zeigt auch ebenso unwiderleglich, daß dieselben durchweg üble Folgen gehabt haben. Solcher Willkür gegenüber ist es die Aufgabe des Völkerrechtes feste Schranken zu ziehen, und zu dem Ende sind zunächst die Fälle klar zu stellen, in welchen die Intervention unberechtigt ist. [1])

[1]) Es soll damit also der frivolen Antwort Talleyrand's entgegengetreten werden, welche derselbe als Botschafter in London einer Dame gab, welche ihn fragte, was Nichtintervention bedeute? »Madame, non-intervention est un mot

§ 3.

1. Ist nach dem vorstehend Gesagten das Interventionsrecht ein Ausnahmerecht, das der Autonomie gegenüber nur durch die Verletzung noch höherer Interessen gerechtfertigt wird, so ist es unzulässig, daß ein einzelner Staat sich das Recht anmaßt fortgesetzt in die inneren Angelegenheiten eines anderen sich einzumischen, indem er sich zum Wächter gewisser Rechte und Interessen innerhalb desselben aufwirft, jede berechtigte Intervention ist zeitlich beschränkt. Es ist also zu verwerfen, wenn ein Staat sich zum Garanten der Verfassung eines anderen macht und aus der Verletzung derselben das Recht zu jedesmaliger Einmischung herleitet. Die verderblichen Folgen eines solchen Verfahrens hat Deutschland reichlich erfahren, nachdem Frankreich und Schweden den Westphälischen Frieden und damit die Deutsche Reichsverfassung garantirt hatten. Indem ersteres aus Art. XVII. § 5 und 6 zu fortwährenden Einmischungen in die inneren Angelegenheiten des Reiches Anlaß nahm, ward Deutschland der Spielball fremder Mächte. Rußland, das 1780 den Teschener Frieden, ehe noch Kaiser und Reich beitraten und ohne Aufforderung von ihrer Seite garantirt hatte, behauptete 1791 sogar, daß, weil in diesem Vertrage der Westphälische Friede bestätigt sei, es berechtigt sei, sich soviel ihm gefällig in die Angelegenheiten des Reiches zu mischen. Ebensowenig zu rechtfertigen war die Garantie, welche Oesterreich, Rußland und Preußen 1773 für die polnischen Verfassungsgesetze übernahmen „qui seront faites d'un parfait concert avec les Ministres des trois Cours contractantes". Diese Garantie war eine aufgedrungene, welche nur zu fortwährenden weiteren Einmischungen der Mächte in die inneren Angelegenheiten der Republik und zu deren Untergang führte.

Ein Staat kann zwar sein Recht der Autonomie vertragsmäßig beschränken, aber wenn er es in der angegebenen Weise gezwungen thut, so wird er berechtigt sein, durch alle Mittel sich von der Verpflichtung zu befreien, solche dauernde Einmischung in seine inneren Angelegen-

---

diplomatique et énigmatique, qui signifie à peu près la même chose qu' intervention‹ (Stapleton p. 15). Eine ähnliche Aeußerung Chateaubriand's ist weiterhin angeführt, aber auch Frh. v. Gagern meinte: „Es ist ungefähr erwiesen, daß sich allgemeine Grundsätze über Intervention nicht aufstellen und befolgen lassen." (Kritik des Völkerrechts S. 17.)

heiten zu dulden. Etwas anders lag schon die Garantie der Deutschen Bundesakte als Theil der Wiener Congreßakte (Art. 53—64); in dem einzigen Fall, wo dieselbe eine auswärtige Einmischung veranlaßte, nämbei dem 1851 beabsichtigten Eintritt Gesammtösterreichs in den Deutschen Bund, begründeten Frankreich und England ihren Protest durch die Verrückung des Europäischen Gleichgewichtes, welche diese Maßregel zur Folge haben würde, doch kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch eine solche Garantie heute niemals mehr zugelassen werden würde. Verschieden davon ist (wie III. S. 92 ausgeführt), die Garantie einer neuen Dynastie oder einer bestimmten Erbfolgeordnung, wie erstere für Englands protestantische Thronfolge von Frankreich, Oesterreich, Spanien und Holland übernommen wurde und letztere für Spanien durch den Utrechter Vertrag, für Oesterreich durch die pragmatische Sanction festgestellt ward, denn eine neue Dynastie oder Thronfolge unterliegt an sich der Anerkennung der andern Staaten. Indeß auch diese Art der Garantie ist veraltet; die Staaten leben nicht mehr in einem patrimonialen Zustand, wonach das Land mit einem Souverän oder einer Dynastie identificirt wird. Demgemäß erklärte die Französische National-Versammlung am 26. August 1790, daß Frankreich hinsichtlich des Bourbonischen Familienpacts vom 15. August 1761, den Ludwig XV. als absoluter Monarch mit Spanien geschlossen und der ausschließlich auf die „liens indissolubles qui unissent les deux Monarques“ begründet war, die „engagements défensifs et commerciaux que son gouvernement avait précédemment contractés avec l'Espagne“ beobachten werde, aber nicht an die Clauseln gebunden sei, welche sich nicht auf nationale Angelegenheiten bezögen. Vollständig ungerechtfertigt aber war die Anmaßung Frankreichs 1846, die Freiheit der Königin Isabella in der Wahl ihres Gemahls zu beschränken, indem Guizot erklärte „nous n'admettons aucun prince étranger à la maison de Bourbon.“ 1849 beabsichtigte Oesterreich in Toscana zu interveniren auf Grund des Art. 100 der Wiener Congreßakte und der in demselben bestätigten früheren Verträge, welche ihm für das Großherzogthum die Rechte der Sekundogenitur gaben; es kam indeß nicht dazu und diese Rechte, gegen deren Verletzung durch die Einverleibung von 1860 Oesterreich protestirte, sind seit 1866 durch die Anerkennung des Königreichs Italien aufgegeben. Wenn durch Vertrag vom 7. Mai 1832 England, Frankreich und Rußland die Unabhängigkeit Griechenlands als „état monarchique sous la souveraineté du Prince Othon de Bavière“ garantirten, so war dies damals durch den Beistand,

den die Mächte Griechenland gewährten, und die Art der Bildung des neuen Staates begründet, aber hat die Mächte nicht veranlaßt 1862 gegen die Vertreibung des Königs Otto einzuschreiten. Ebenso steht es mit der Ausschließung einer Dynastie: wenn die Mächte durch den Vertrag vom 20. Nov. 1815 die napoleonische Familie für immer „du pouvoir suprême en France" ausschlossen, so lag dies in der Ueberzeugung, daß mit Napoleon I. auf dem Throne Frankreichs kein dauernder Friede in Europa möglich sei. Unter ganz veränderten Umständen aber fanden die Mächte sich weder veranlaßt 1848 gegen die Wahl L. Napoleons zum Präsidenten der Republik, noch gegen dessen Erhebung zum Kaiser einzuschreiten, sie erklärten vielmehr durch das geheime Protokoll vom 3. December 1852,

„que le changement survenu dans la forme du gouvernement en France concerne son régime intérieur, que fidèles au principe de ne point s'ingérer dans les affaires domestiques de ce pays, les autres puissances ne se croient pas appelées à se prononcer sur ce changement". —

que les vicissitudes qui depuis cette époque 1815 ont transformé si souvent la situation intérieure de la France y ont tellement modifié l'ordre des choses auquel se refèrent les prévisions antérieures, qu'il serait impossible d'en faire l'application aux faits qui viennent de s'accomplir;

qu'en conséquence les Cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de la Prusse et de la Russie respectent l'entière indépendance de la France sous la forme de gouvernement présentement établi par le voeu de la nation et ont éventuellement résolu de reconnaître le Prince Président pour Empereur des Français —

worauf dann nur noch die Voraussetzung hinzugefügt wird, daß die neue Regierung Frankreichs die Verpflichtungen, welche dasselbe unter früheren eingegangen ist, besonders hinsichtlich der „conscription territoriale des états respectifs" achten werde.[1])

2. Eine Intervention ist unzulässig auf den Grund, daß das bloße Bestehen einer gewissen Regierungsform eines Staates oder gewisser Grundsätze, welche in seinem Innern Geltung erlangt haben, eine Gefahr für andere Staaten bilde. Die Gleichberechtigung aller Staaten bedingt

[1]) Mitgetheilt in meiner Schrift: Der Staatsstreich vom 2. December 1851 und seine Rückwirkung auf Europa. Leipzig 1870.

die ihrer verschiedenen Verfassungen. Zu behaupten, daß ein Staat das Recht habe einem andern zu verbieten seine Regierungsform so zu gestalten, wie er es für zweckmäßig anerkennt, heißt das Recht der Autonomie selbst verneinen und die Alleinberechtigung einer gewissen Regierungsform proclamiren; und behaupten, daß gewisse Grundsätze blos dadurch, daß sie innerhalb eines Staates befolgt werden, die Sicherheit eines anderen gefährden, heißt nur dem letzteren ein Armuthszeugniß ausstellen, das ihn aber in keiner Weise zur Intervention berechtigt, so lange nicht von jenem Staate in seinem Gebiete eine aggressive Propaganda für diese Grundsätze gemacht wird. So lange das nicht geschieht, paßt auch der Vergleich mit einem brennenden Nachbarhause nicht, denn ein solcher Brand muß auch das eigene Haus ergreifen, sofern ihm nicht Einhalt gethan wird, während Grundsätze des Umsturzes sich nur in einem andern Staat fortpflanzen, in dem ähnliche Gebrechen vorhanden sind; ohne jene aggressive Propaganda hat sich der betreffende Staat nur gegen diejenigen seiner Unterthanen oder Fremden zu wenden, welche Grundsätze, die ihm mißfallen, in seinen Grenzen verbreiten. Friedrich d. Große versagte weise dem Erbstatthalter der Niederlande die erbetene Intervention, mit der Erklärung, „daß er nicht gewillt sei, sich in die innerlichen Angelegenheiten des dortigen Freistaates zu mischen und damit demselben in der Ausübung seiner Souveränetätsrechte vorzugreifen". Im Gegensatz dazu ließ Friedrich Wilhelm II. sich durch seine Schwester, die Gemahlin des Statthalters, bewegen 25000 Mann zur Unterdrückung der Niederländischen Unruhen einrücken zu lassen. Die Jahre 1794 und 95 lieferten den Beweis, daß dieser fremde Beistand die Herrschaft des Hauses Oranien nicht befestigt hatte. Am schärfsten aber zeigt sich die Verkennung dieser Grundsätze internationalen Lebens in der Politik der festländischen Mächte gegen die Französische Revolution und des revolutionären Frankreichs gegen andere Staaten. In der Erklärung von Pillnitz vom 27. August 1791 forderten der Kaiser und der König von Preußen alle Mächte auf „d'employer conjointement avec Leurs Majestés, les moyens les plus efficaces, relativement à leurs forces, pour mettre le Roi de France en état d'affermir dans la plus parfaite liberté, les bases d'un gouvernement Monarchique également convenable aux droits des souverains et au bien-être de la nation Française". Damit gab man, obwohl man das Einschreiten an die Verwirklichung der Hoffnung knüpfte, daß alle Mächte dazu bereit sein würden (alors et daus ce cas), was sich nicht erfüllte, da England ablehnte, den Führern

der Französischen Kriegspartei den Vorwand zu behaupten, sie vertheidigten sich nur gegen fremde Einmischung in ihre innere Angelegenheiten. Das Oesterreichische Ultimatum vom 7. April 1792 forderte unter anderm die Herstellung der Französischen Monarchie auf Grundlage der königlichen Erklärung vom 23. Juni 1789, und die Kriegserklärung des Königs von Preußen vom 25. Juni sagte, derselbe habe nicht nur die Waffen ergriffen, um seinen Verbündeten beizustehen, „mais aussi pour prévenir les maux incalculables qui pourraient résulter encore pour la France, pour l'Europe et pour l'humanité entière, de ce funeste esprit d'insubordination générale, de subversion de tous les pouvoirs, de licence et d'anarchie". „Faire cesser l'anarchie en France, y rétablir pour cet effet un pouvoir légal sur les bases essentielles d'une forme monarchique; assurer par là même les autres gouvernements contre les attentats et les efforts incendiaires d'une troupe frénétique", das sei das große Ziel, das der König verfolge.[1]) Es handelte sich hier also um einen Tendenzkrieg gegen die Principien der Französischen Revolution, deren Ansteckung man für die Monarchie fürchtete, wogegen mit Recht Condorcet's Bericht an die National-Versammlung das Recht für die Französische Nation in Anspruch nahm, die Form ihrer Regierung zu bestimmen, und auf die Forderung Oesterreichs erwiderte: „Wie können jene Herrscher übersehen, daß, indem sie sich erlauben alles für das, was sie die Sicherheit der Kronen nennen, zu thun, sie alles für gerechtfertigt erklären, was eine Nation in ähnlicher Weise für die Freiheit eines andern Volkes thun kann?" Die beiden Mächte beförderten mit ihrem Vorgehen nur die Zwecke der Revolution, welche für die innere Zerrüttung eine Ableitung nach außen suchten." Brissot erklärte offen in seinem Patriote français (Sept. 22, 1792) daß ohne den Krieg Frankreich niemals eine Republik geworden wäre.

Ganz anders war die Politik Englands, das sich während dieser Vorgänge streng neutral verhielt und auf die Pillnitzer Aufforderung nicht einging, Pitt wies vielmehr das Ansinnen Burke's zurück, Frankreich den Krieg zu erklären, weil es ein Feind aller Regierungen geworden, und berief sich darauf, daß am 12. Mai 1792 eine Note

[1]) Das Manifest war übrigens nicht vom Herzog von Braunschweig verfaßt, der schwer bereute es unterzeichnet zu haben, es war vom Schwedischen Gesandten in Paris, Graf Fersen eingegeben, von einem Schützling Breteuil's redigirt, vgl. Chuquet, La première invasion prussienne de 1792. Paris 1886.

des Französischen Gesandten Chauvelin erklärte, Frankreich werde zwar keine Einmischung in seine inneren Angelegenheiten dulden, aber denke an keine Vergrößerung, und der König werde jeden Versuch, seine Vertreter oder Angehörige in auswärtigen Staaten unter dem Vorwand des Proselytismus Unruhe zu stiften, öffentlich und strenge mißbilligen. Auf diese Note erwiderte Lord Grenville, er bedauere den Ausbruch des Krieges mit Oesterreich, aber lehne es ab in eine Erörterung des Verhaltens der beiden Mächte, das dazu geführt, einzutreten, England wünsche lebhaft das gute Einvernehmen mit Frankreich aufrecht zu halten und erwarte mit Vertrauen, daß auch letzteres hierzu beitragen werde, indem es die Rechte Englands und seiner Verbündeten achte und alles hindern werde, was die guten Beziehungen beider Länder schädigen könne. Nachdem dann die Regierung am 21. Mai eine Proclamation gegen aufrührische Schriften erlassen, versicherte Chauvelin in einer neuen Note vom 27. Mai unter Wiederholung seiner früheren Erklärung, daß, wenn Franzosen sich mit Engländern eingelassen, um Unruhe zu stiften, die Französische Regierung hierbei gänzlich unbetheiligt sei und dies durchaus verdamme. Die Republik ward erklärt, und am 19. Nov. 1792 erließ der Convent ein Manifest „qu'elle accordera fraternité et secours à tous les peuples qui voudront recouvrer leur liberté et charge le pouvoir exécutif de donner aux généraux les ordres nécessaires pour porter secours à ces peuples et défendre les citoyens qui auraient été vexés, ou qui pourraient l'être, pour la cause de la liberté“ (Martens Rec. VI p. 741). Obgleich dies thatsächlich eine Kriegserklärung gegen alle bestehenden Regierungen war, und darauf sofort der Einbruch in die Niederlande folgte, setzte Lord Grenville seine Beziehungen zu Chauvelin fort, und beklagte sich nur über diesen Versuch zur Auflehnung gegen die Obrigkeit in andern Ländern anzureizen nnd über den Friedensbruch gegen Holland, worauf Chauvelin am 13. Jan. 1793 ausweichend antwortete, daß jene Erklärung „sich blos auf den Fall bezogen habe, wo der allgemeine Wille einer Nation, klar und deutlich ausgedrückt, die Französische Nation zu Hilfe rufe“. Noch am 20. Dec. schlug England in Petersburg eine Vermittlung auf der Grundlage vor, daß Frankreich seine Truppen zurückziehe, jede Einmischung in Angelegenheiten anderer Länder aufgebe (rescinding any acts injurious to the rights and sovereignty of any other nation), aber auch die Mächte eine gleiche Haltung gegen Frankreich beobachteten. Erst als letzteres in seinen Angriffen immer weiter schritt, erhielt Chauvelin die Aufforderung

England zu verlassen, Pitt aber erklärte in der Debatte im Anfang Febr. 1793, als er Mittel zur Verstärkung des Heeres verlangte, er habe die Neutralität strenge beobachtet, Frankreich dagegen habe seine Versprechungen nicht gehalten, und wiederholte als letzteres den Krieg erklärte, am 27. Juni, daß er nicht die geringste Absicht gehegt habe sich in die inneren Angelegenheiten Frankreichs zu mischen, England sei gegen seinen Willen in diesen Krieg 'gedrängt.[1]) Diese Politik hat dasselbe während des langen und großen Kampfes, den es gegen die Knechtung Europas durch Frankreich führte, das sich erst mit republikanischen, dann mit napoleonischen Staaten umgab, festgehalten, es hat wohl eingesehen, daß ein Friede mit der Fortdauer der napoleonischen Herrschaft unverträglich sei, aber hat niemals verlangt, daß Frankreich eine bestimmte Regierungsform aufgenöthigt werde.

Unbelehrt durch die Erfahrungen ihres Krieges gegen die Revolution unternahmen Oesterreich, Rußland und Preußen nach dem Aachener Congreß von 1818, ein System oberster Polizei und fortgesetzter Intervention in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten aufzurichten, um jede Aenderung zu unterdrücken, welche ihnen als bedrohlich für die monarchische Ordnung und Legitimität erschien. Das Programm wurde in der Metternich'schen Circulardepesche vom 12. Mai 1821 nach dem 'Laibacher Congreß dahin gefaßt: „Les changements utiles on nécessaires dans la législation et dans l'administration des états ne doivent émaner que de la volonté libre, de l'impulsion réfléchie et éclairée de ceux que Dieu a rendu responsables du pouvoir. Tout ce qui sort de cette ligne conduit nécessairement au désorde, aux bouleversements, à des maux bien plus insupportables que ceux que l'on prétend guérir. Pénétrés de cette vérité éternelle, les Souverains n'ont pas hésité à la proclamer avec franchise et vigueur; ils ont déclaré qu'en respectant les droits et l'indépendance de tout pouvoir légitime, ils regarderaient comme légalement nulle et désavouée par les principes qui constituent le droit public de l'Europe, toute prétendue réforme opérée par la révolte et la force ouverte. (Martens, Nouv. Rec. V. p. 644).

[1]) »This then, sagte Lord Grenville am 22. März 1790 mit Bezug auf jene aggressive Politik Frankreichs, was his defence to Parliament against the imputation of having varied his language or disguised its objects, of having engaged in a war for the restoration of monarchy in France or of having pursued it at any period with any other view, than that of obtaining a secure and honourable peace for his country.“

Damit sollte die Oesterreichische Intervention in Neapel und Piemont gerechtfertigt werden, welche den alten Stand der Dinge herstellte. Frankreich mißbilligte dies damals noch, der auswärtige Minister Herzog von Pasquier sagte in einer Circulardepesche an seine Agenten: „que cette occupation était une nouveauté introdruite dans le droit des gens, dout le premier exemple avait été pratiqué en France; raison pour laquelle à son seul souvenir les sentiments nationaux se révoltaient contre elle et la diplomatie dévait s'opposer à l'application d'un principe aussi funeste".

Gleichwohl unternahm wenige Jahre darauf sein Nachfolger Chateaubriand, der in seiner Schrift „de la monarchie selon la charte" gesagt hatte: „si l'Europe voulait vous imposer une constitution j'irais vivre à Constantinople" und der noch 1823 in der Kammer erklärt hatte: „Je maintiens qu'aucun gouvernement n'a le droit d'intervenir dans les affaires d'un autre gouvernement; en vérité si ce principe n'était pas admis et surtout par tous les peuples qui jouissent d'une constitution libre, aucune nation ne serait en sécurité", eine ähnliche, ebenso wenig zu rechtfertigende Intervention in Spanien, um die dortige liberale Verfassung zu stürzen. — In derselben Kammer hat er dann am 25. Februar 1825 behauptet, daß es in diesen Fragen kein Princip gebe: „L'intervention ou la non-intervention est une puérilité absolutiste ou libérale dont aucune tête puissante ne s'embarassera, on intervient ou l'on n'intervient pas selon les exigences de son pays" und gesteht später mit cynischer Offenheit, es sei nöthig gewesen, um den Thron der Bourbonen zu sichern pour restaurer à la fois notre puisssance politique et notre force militaire".[1])

Dem gegenüber ist es der Ruhm Englands allein die rechten Grundsätze festgehalten und vertreten zu haben. In seiner Note vom Mai 1820 an die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland erklärte Lord Castlereagh, daß wenigstens nach englischer Ansicht „ce danger

[1]) Congrès de Verone I. p. 100, 105. Guizot dagegen sagt über diese Intervention: „En droit elle était inique, car elle n'était pas nécessaire. La révolution d'Espagne malgré ses excès ne faisait courir, à la France ni à la Restauration, aucun danger sérieux. Les différends qu'elle suscitait entre les deux gouvernements auraient pu aisément être surmontés sans rompre la paix. Les grands et légitimes motifs politiques manquaient donc à cette guerre." Die bedeutendste gleichzeitige Schrift gegen diese Intervention war: Bignon, Du congrès de Troppau, on examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples. 1821.

direct et prochain", das die anderen Staaten bedroht, „comme constituant le seul cas qui justifierait une intervention étrangère" zu betrachten ist (Rev. Suppl. X. 1. p. 176). In seiner Circulardepesche an die britischen Gesandten vom 19. Jan. 1821 erklärte derselbe, „that though no government could be more prepared than the Britisch government was to uphold the right or any State or States to interfere, where their own immediate security or essential interests are seriously endangered by the internal transactions of another state, it regarded the assumption of such a right as only to be justified by the strongest necessity, and to be limited and regulated thereby: and did not admit that it could receive a general and indiscriminate application to all revolutionary movements, without reference to their immediate bearing upon some particular State or States, or that it could be made prospectively, the basis of an alliance. The British government regarded its exercise as an exception to general principles of the greatest value and importance, and as one that only properly grows out of the special circumstances of the case; but it at the same time considers, that exceptions of this description never can, without the utmost danger, be so far reduced to rule, as to be incorporated into the ordinary diplomacy of States, or into the institutes of the Law of Nations". (Annual Register vol. 62 part. II p. 757.)

Castlereagh's Nachfolger Canning erklärte durch eine an den Botschafter Englands in Paris Sir Ch. Stuart gerichtete Depesche vom 28. Jan. 1828: „We disclaim for ourselves and deny for other powers the right of requiring any changes in the internal institutions of independent states, with the menace of hostile attack in case of refusal. The moderation of such demands in no degree justifies in our eyes such a mode of enforcing them. (Annual Register vol. 65 p. 114). Canning bot sodann unter Vorbehalt, daß „nothing could have induced His Maj. to suggest to the Spanish nation a revision of its political institution as price of H. M's. Friendship", seine Vermittlung an und fragte, was Frankreichs Beschwerden gegen Spanien seien, Chateaubriand erwiderte ausweichend, daß der Zustand, in dem Frankreich sich Spanien gegenüber befinde, leichter zu verstehen als zu definiren sei und daß ein Bruch dieser Spannung vorzuziehen wäre, er lehnte die Vermittlung ab und wollte sich nur Englands gute Dienste gefallen lassen, doch machte die Französische Thronrede alle Bemühungen desselben zu nichte. (Dep. Canning's an Stuart vom 31. März 1823 [Ann. Reg. p. 148].) Als

Frankreich dann in Spanien einrückte, proteſtirte Canning energiſch dagegen mit der Erklärung, daß „the principle on which the British government so earnestly deprecated the war against Spain was that every nation has the right to change or to modify its internal relations". Ebenſo weigerte er ſich in Portugal zu interveniren, als die migueliſtiſchen Wirren die Krone Donna Maria's bedrohten, obwohl England Portugal ſeinen Beſitzſtand garantirt hatte. »It has never been the wish or the pretension of the British government to interfere in the internal concerns of the Portuguese nation. Questions of that kind the Portuguese nation must settle among themselves«. Aber er intervenirte, als der reſtaurirte Abſolutismus in Spanien die portugieſiſchen Inſurgenten offen begünſtigte. »H. M. disclaims the wish and abjures the intention of interfering in the internal concerns of any foreign state but H. M. will not endure that foreign force or intrigue shall produce confusion or civil war in a country, with which H. M. has long been connected by ties of the strictest amity and alliance and whose government as at present constituted has not given any just cause of offence either to Spain or any other power. Let us fly to the aid of Portugal by whom soever attacked, because it is our duty to do so and let us end our interference, where that duty ends. We go to Portugal not to rule, not to dictate, not to prescribe constitutions, but to defend and to preserve the independence of an ally (Dec. 12. 1826, Hansard N. S. XVI, p. 360).

Die Folge hat England Recht gegeben. »Ce système d'ingérence perpétuelle, imaginé et préconisé par les puissances alliées, ne devait pas donner le résultat qu'on s'en promettait. D'une part pour devenir efficace, il exigeait une unanimité de vues, un accord de pensées et de tendances qu'il était difficile de rencontrer chez tous les états. D'autre part la révolution française avait été non pas vaincue, mais seulement normalisée pour ainsi dire, ses principes politiques avaient germé sur le continent, et songer à les étouffer partout, au besoin par la force des armes, était un rêve dont les évènements qui suivirent le congrès d'Aix-la-Chapelle devaient démontrer l'inanité.« (Calvo I, p. 240). Und Guizot ſagte mit Bezug auf die franzöſiſche Intervention in Spanien: »En fait et malgré son succès elle ne valut ni à l'Espagne ni à la France aucun bon résultat; elle rendit l'Espagne au despotisme incapable et incurable de Ferdinand VII sans y mettre fin aux révolutions, et substitua les férocités de la populace absolutiste à celle de la

populace anarchiste. Au lieu d'assurer au-delà des Pyrennées l'influence de la France elle la compromit et l'annula.« (l. c.)

Thatsächlich brach das Metternich'sche System nach der Julirevolution zusammen, nicht blos wagte man nicht in Frankreich für die Erhaltung der bourbonischen Monarchie einzuschreiten, sondern man wich auch vor dem Entschluß der neuen Regierung zurück, absolutistische Interventionen in andern Staaten nicht zu dulden. Der Kanzler verwahrte sich zwar im Sept. 1830 gegen „la prétention du gouvernement français d'introduire pour sa convenance un nouveau droit de gens, dont on n'avait jusque-là jamais entendu parler, et qui était purement et simplement le renversement de toutes les règles qui avaient jusqu'alors présidé à la politique des états européens«, er stellte diesem »prétendu système de non-intervention« die Behauptung entgegen »Les gouvernements ne pouvaient souffrir qu'en vertu d'un principe inapplicable, on restreignît ainsi la sphère de leur action« und nahm das Recht in Anspruch, in Italien zu interveniren; »une révolution dans le Piémont devant avoir pour suite inévitable un soulèvement dans la Lombardie, il se croyait obligé de prendre, à tout prix les mesures les plus propres à étouffer dès le principe une tentative de cette nature.« Als aber Frankreich erklärte, daß dann die Oesterreichische Armee in Piemont auf eine Französische stoßen werde, fügte der Kanzler sich ingrimmig, ebenso wie schon vorher auf eine gleiche Erklärung das Preußische Corps, welches Holland gegen den Belgischen Aufstand zur Hilfe kommen sollte, Halt machte und als Oesterreich 1832 wieder in die Legationen einrückte, besetzte Frankreich Ancona, allerdings auch eine Intervention und zwar gegen den Protest des Papstes. Die Conferenzen von Münchengrätz waren nur ein fruchtloser Versuch, noch einmal das alte System zu galvanisiren.[1]) Endlich machte der Krieg von 1859 der Anmaßung Oesterreichs ein Ende, das durch geheime Verträge Italienische Staaten verpflichtet hatte, keine anderen Institutionen einzuführen, als die, welche im lombardisch-venetianischen Königreich beständen. Man darf sagen, daß heute, trotz einzelner weiter zu erwähnender Abweichungen, der von England aufgestellte Grundsatz völkerrechtliche Geltung gewonnen hat, den Guizot formulirt als »ce principe tutélaire de l'indépendance intérieure des nations, auquel une nécessité absolue et pressante peut

[1]) Haussonville Histoire de la politique extérieure du gouvernement Français 1830—42, I ch. 1—4.

seule donner le droit de porter atteinte«, so daß eine Einmischung in die inneren Fragen eines Staates nur dann zulässig erscheint, wenn sich daraus für die Unabhängigkeit und Sicherheit eines anderen Staates eine unmittelbare und dringende Gefahr ergibt, gegen welche einfache Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen und somit die fraglichen Vorgänge, sowohl die äußeren wie die inneren Beziehungen des betr. Staates berühren. Aus diesem Grunde ist aber ebenso entschieden wie die absolutistische Intervention gegen freie Verfassungen, der Anspruch zurückzuweisen, den Vattel (liv. II, chap. 4, § 56) formulirt: »Quand un peuple prend avec raison les armes contre un oppresseur, il n'y a que justice et générosité à secourir de braves gens qui défendent leur liberté«[1]) und den das erwähnte Decret des Convents sowie neuere französische Revolutionäre wie L. Blanc wiederholten, indem sie behaupteten, daß, da alle Völker Brüder seien, jede Regierung, die eine gerechte Sache zu vertreten glaube, berechtigt sei, dieselbe überall triumphiren zu lassen. Dies ist nicht minder ein willkürlicher Angriff auf die Autonomie der Staaten, wie die Politik Metternich's, wenn kein Staat berechtigt ist für eine Idee einen Angriffskrieg zu führen, so ist er es auch nicht, für dieselbe zu interveniren. Es kann sogar kein Zweifel sein, daß auch eine diplomatische Intervention in Verfassungsfragen anderer Staaten unzulässig ist, wie z. B. die Mission Lord Minto's von 1847 in Italien. Prinz Albert verurtheilte dieselbe mit vollem Recht als einen Eingriff in die Autonomie der italienischen Staaten, während sein Vorschlag, Oesterreich zu erklären, daß England keine Intervention desselben gegen die Verleihung freier Verfassungen in jenen Staaten dulden werde, durchaus berechtigt war. Ebenso war die Spanische Regierung im Recht, als sie den Schritt Sir H. Bulwer's, der am 16. März 1848 ihr Abschrift eines Schreibens Lord Palmerstons überreichte, worin er angewiesen wurde, der Regierung zu rathen, ein legales und constitutionelles System anzunehmen und das Ministerium durch Berufung von Männern zu stärken, in welche die liberale Partei Vertrauen setze, damit beantwortete, daß sie den Gesandten ersuchte, Spanien sofort zu verlassen.

§ 4.

3. Nicht minder unzulässig ist grundsätzlich die Intervention zum Schutz der in einem andern Staate religiös bedrückten Unterthanen; man

[1]) Bündig widerlegt durch Pinheiro-Ferreira's Commentar.

kann allerdings an die Kämpfe um die Reformation nicht den Maßstab der Gegenwart legen, Europa war damals in zwei Heerlager getheilt und es ist begreiflich, daß die vereinten Anstrengungen des Papstthums und der katholischen Mächte den neuen Glauben mit Feuer und Schwert zu unterdrücken, einen Gegenbund der protestantischen Staaten hervorrief, aber die Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts zeigen, daß sich fast immer weltliche Beweggründe eingemischt und oft die religiösen zurückgedrängt haben; begünstigte doch Richelieu die Deutschen Protestanten und Innocenz XI. Wilhelm III. von England, weil er sich von Ludwig XIV. bedrängt sah. Der Anspruch Rußlands, die orthodoxen Glaubensverwandten in Polen zu schützen, ward der Vorwand zu fortwährenden Einmischungen in die Angelegenheiten der Republik; sogar hinsichtlich der christlichen Unterthanen der Pforte oder heidnischer Staaten, wo, wie später zu zeigen ist, Ausnahmeverhältnisse vorliegen, ist ein Interventionsrecht einer einzelnen Macht für ihre Religionsverwandten unzulässig, die europäischen Mächte haben die Anmaßung Rußland's ein solches für die orthodoxen Unterthanen der Türkei zu üben, das noch dazu durch den dafür angeführten Artikel des Vertrages von Kudjuk-Kainardji (1763) in keiner Weise begründet war, einstimmig zurückgewiesen. Ebenso ungerechtfertigt und durch keinen Vertrag begründet ist der Anspruch Frankreichs, in China ein Schutzrecht über alle Katholiken üben zu wollen. Man kann sogar bezweifeln, ob es berechtigt war, daß der Berliner Vertrag von 1878 (Art. 27. 35. 44) Serbien, Rumänien und Montenegro als unabhängigen Staaten bestimmte Toleranzvorschriften auferlegte, denn wenn formell die Mächte berechtigt waren, ihre Anerkennung der Unabhängigkeit dieser neuen Staaten an Bedingungen zu knüpfen, so ist es immerhin ein Eingriff in die Autonomie eines Staates, ihm Vorschriften confessioneller Natur zu machen. Dies anerkannte thatsächlich Lord Salisbury selbst, wenn er in seiner Antwort an die Anglo-Jewish Association vom 25. Juli 1879 sagte: „Jene Uebelstände zogen die Anfmerksamkeit der Mächte in Berlin auf sich und dieselben wählten den etwas ungewöhnlichen, wenn nicht unerhörten Ausweg, ihre Anerkennung einer großen politischen Veränderung von gewissen Abänderungen der inneren Landesgesetze abhängig zu machen."

Hinsichtlich Bulgariens (Art. 5) stand die Sache insofern anders, als es kein unabhängiger Staat war, und die Pforte als Suzerän und Mitunterzeichner des Vertrags ihm Vorschriften auferlegen konnte, und das Gleiche gilt für Bosnien, das integrirender Theil des ottomanischen

Reiches blieb und von einem Mitunterzeichner in Verwaltung genommen ward.

Die eigenthümliche internationale Stellung des Papstthums hat zu wiederholten Interventionen Anlaß gegeben, früher oft gegen den Willen der Päpste, in unsrer Zeit auf Ansuchen derselben, doch zeigen dieselben wie die Oesterreichs und Frankreichs in den Legationen, Ancona und Rom (1832 u. 1849), daß dieselben durchweg auf politischen Beweggründen beruhten und und die katholischen Interessen nur den Vorwand dafür gaben. Mit dem Italienischen Kriege 1859 wurde die römische Frage brennend; auf der einen Seite stand die Curie mit ihrem Non possumus, die behauptete (Allocution vom 25. März 1862), daß die weltliche Gewalt »est absolument nécessaire dans l'ordre actuel de la Providence à l'indépendance et à la liberté de l'église« jede Reform zurückwies und in ihrem Widerstand namentlich durch Oesterreich gestützt ward. Eine Note des Fürsten Metternich an H. Thouvenel vom 28. Mai 1861 erklärte: »La capitale du monde catholique n'appartient qu'aux nations catholiques. Résidence du Souverain Pontife, renfermant les établissements et les archives de le catholicité, personne n'a le droit de l'en spolier et les puissances catholiques ont le droit de l'y maintenir«. Auf der andern Seite proclamirte Italien Rom als seine Hauptstadt und beklagte sich über dessen fortdauernde Besetzung als »atteinte au principe de non-intervention«. Zwischen diesen beiden unversöhnbaren Stellungen suchte die Politik Napoleons III. vergeblich zu vermitteln. Der einzige praktische Versuch war die Convention vom 15. September 1864, nach welcher Frankreich seine Truppen aus Rom zurückzog, Italien aber, wie Ricasoli sich ausdrückte, versprach „neutral zwischen dem Papst und den Römern zu bleiben und gestattete, daß diese letzte Probe der Lebensfähigkeit eines geistlichen Fürstenthums gemacht werde, das ohne Beispiel in der civilisirten Welt dasteht" (Circular an die Präfecten vom Nov. 1866). Der Angriff Garibaldi's auf Rom im Herbst 1867 führte zur erneuerten Besetzung der Stadt durch Frankreich, die erst 1870 aufhörte und von der Einnahme derselben durch Italienische Truppen gefolgt war. Nach der Vereinigung Rom's mit Italien verzichteten auch die vorzugsweise katholischen Mächte auf jede Intervention, als durch das Garantiegesetz die Freiheit der geistlichen Stellung des Papstes sichergestellt war, und dermalen hat die Italienische Regierung erklärt, daß sie nie auch nur die leiseste Einmischung in eine Frage erlauben könne, die Italien fest entschlossen sei,

als eine vollständig innere und der Nationalsouveränität angehörige zu betrachten. (Depesche Mancini's an Graf de Launay vom 11. Jan. 1882). Auch zu Gunsten einer nationalen Gemeinschaft mit Unterthanen andrer Staaten kann kein Interventionsrecht behauptet werden. Eine Nationalität an sich ist keine Rechtspersönlichkeit und ein Staat kann nicht sagen, daß seine Sicherheit und Unabhängigkeit gefährdet werde, weil ein andrer Unterthanen bedrückt, die mit den seinigen durch die Bande gleicher Abstammung, Sprachen nnd Cultur moralisch verbunden sind. Deutschland mag die harte Behandlung Deutscher in den russischen Ostseeprovinzen und Ungarn schmerzlich empfinden, ein Interventionsrecht erwächst ihm daraus niemals. Um so mehr ist ein solches zu Gunsten einer Race, wie der ganzen slavischen zurückzuweisen. Die nationale wie die religiöse Idee ist unstreitig ein mächtiger, staatenbildender Factor, aber wenn dem Christenthum die Gleichberechtigung der Staaten und die Anerkennung ihrer nationalen Eigenthümlichkeit zu verdanken ist, so weiß dasselbe so wenig als das Völkerrecht etwas von einem Weltbundesstaat, welcher religiöse Freiheit und Gleichberechtigung oder Selbstständigkeit aller Nationalitäten zwangsweise zu verwirklichen hätte.

§ 5.

4. Anders steht schon die Intervention, welche durch die behauptete Nothwendigkeit begründet wird, einem verlängerten Blutvergießen, der Anarchie und dem Bürgerkrieg in einem Staate ein Ende zu machen; unzweifelhaft giebt es Fälle, wo starke Gründe zu Gunsten eines solchen Einschreitens sprechen; indeß allein werden sie schwerlich ausreichen, dasselbe zu rechtfertigen. Der schlagendste Fall, der dagegen spricht, ist die zweite und dritte Theilung Polen's, welche durch die dort herrschende Anarchie beschönigt werden sollte. Mit Recht sagt Gentz (Fragmente zur Gesch. des polit. Gleichgewichts, Schriften IV. S. 51): „Was den Entwurf zu einer Theilung Polens für das höhere Interesse von Europa so ungleich verderblicher machte, als manche frühere in Charakter und Ausführung dem Anschein nach schwärzere Gewaltthat, das war jener entscheidende Umstand, daß er gerade aus der Quelle geschöpft wurde, aus welcher nichts als Wohlthat und Segen, als Sicherheit in Zeiten der Ruhe und Rettung in Zeiten der Gefahr über den Völkerbund geflossen sein sollte. Eine Verbindung zwischen mehreren Regenten hatte man immer nur als einen wohlthätigen Damm wider unregelmäßige Gewalt und Begierde eines

einzelnen Unterdrückers betrachtet, jetzt zeigte sich, zum Schrecken der Welt, daß eine solche Verbindung geschlossen werden konnte, um gerade das Uebel zu Stande zu bringen, gegen welches sie zur Schutzwehr bestimmt schien." Ebenso nennt Gagern die Theilung Polen's den „Alp, der unsere Geschichte, unsere Politik, den Begriff der Nationalität, unsere Sittlichkeit, unsern Friedenszustand, unsere Zukunft, das ganze Völkerrecht drückt." (Kritik S. 765.)

Anders stand es mit der Intervention der drei Mächte in der Griechischen Sache, hier war der Grund, dem Blutvergießen und der erbarmungslosen Abschlachtung einer christlichen Bevölkerung durch Ibrahim Pascha, ein Ende zu machen, allerdings mitbestimmend, aber keineswegs allein entscheidend, es lag ein Bürgerkrieg vor, der sich nicht blos im Innern eines Staates abspielte, sondern durch Seeräuberei und Anarchie zur See die Interessen der Unterthanen anderer Mächte ernstlich gefährdete. England machte in einer Denkschrift[1]) diesen Grund nachdrücklich geltend als »a great evil pressing seriously upon the interests of H. M's own subjects«, aber anerkannte die Intervention als eine «departure from the general rule, which forbids other Powers to interfere in contests betwixt Sovereign and Subject« und betonte, daß deßhalb H. M. strictly limited himself to what he deemed the necessity of the case. „Wäre die Absicht der Mächte, heißt es weiter, einem großen Uebel ein Ziel zu setzen, nicht durch manche gewichtige Gründe der Gerechtigkeit und der Politik beeinflußt gewesen, so würden sie nicht 6 Jahre gewartet haben, bis sie über freundschaftliche Vorstellungen hinausgingen, nicht als sie es thaten, jeden Schritt abgewogen und gemeinsam festgestellt haben, »They felt that they were bound to take care that the interposition should not be more than commensurate with the evil.« Von diesen Gesichtspunkten geleitet, schlossen England, Frankreich und Rußland zunächst den Vertrag vom 6. Juli 1827, um einen Waffenstillstand zu erzielen und durch ihre Vermittlung eine Autonomie der Griechen unter der Suzeränität des Sultan's herbeizuführen. Als letztere dies annahmen, die Pforte aber alles zurückwies, folgte die Zerstörung der Türkisch-Egyptischen Flotte bei Navarino und die Besetzung Morea's durch Französische Truppen und durch den Vertrag vom 7. Mai 1832 die Bildung eines unabhängigen Griechischen Staates.

Am 22. April 1834 schlossen Frankreich und England mit den

[1]) State Papers. Greece 1826—32, p. 54, 55.

Regenten von Spanien und Portugal einen Vertrag, durch welchen sie denselben ihren Beistand zusicherten, um die Prätendenten Don Carlos und Don Miguel zu vertreiben, und so den Frieden auf der Pyrenäenhalbinsel herzustellen. Frankreich verhinderte die Zufuhr von Waffen und Proviant an Don Carlos, England gewährte der Spanischen Regierung Unterstützung von Waffen und durch seine Flotte, und gestattete die Ausrüstung eines Freiwilligen Corps unter einem Britischen Offizier. Dieser Vertrag war eine nicht zu rechtfertigende Intervention, wie der Herzog von Wellington offen erklärte: »I do say that this country has no right to interfere in the affairs of Spain and Portugal. The object of the quadruple treaty is, of all others that I have ever seen, the most opposed to the political system on which this country has ever acted (July 9. 1834).« Man berief sich in London auf die alte Allianz mit Portugal, während Canning dieselbe früher ausdrücklich auf Fälle eines Angriffs von Außen beschränkt hatte und es somit nicht in Betracht kam, daß Donna Maria da Gloria rechtmäßige Königin war und Don Miguel ein eidbrüchiger Prätendent. Hinsichtlich Spaniens lag nicht einmal diese Entschuldigung vor, die Rechtmäßigkeit der Aenderung der Thronfolge durch Ferdinand VII. war höchst zweifelhaft und den ehrgeizigen Intriguen der Königin Christine zuzuschreiben, die Spanische Nation war in zwei Lager getheilt, von denen das des Don Carlos jedenfalls größere Widerstandsfähigkeit zeigte, während die Anhänger Isabella's unter sich getheilt waren; daß Don Carlos die Sache der absoluten Monarchie vertrat, gab England ebenso wenig rechtlichen Anlaß sich für eine Partei in diesem Bürgerkriege zu erklären, als es behaupten konnte, daß eigene Interessen durch denselben in einer Weise verletzt waren, welche eine Intervention gerechtfertigt hätten. In der That war der Vertrag nur ein politischer Schlag, den Lord Palmerston gegen die Nordischen Höfe ausführte, welche ihre Vertreter bei der Königin abberiefen, und der Spanische Gesandte Florida-Blanca handelte nach dem eigenen Geständniß seines Ministers Martinez de la Rosa ohne Instruction, als er den Vertrag abschloß, Frankreich trat erst nachträglich bei. Es sollte ein »défi aux monarchies despotiques de l'Europe, une réponse peremptoire aux sommations de Munchen-Graetz«[1]) sein. Palmerston erklärte später geradezu: »We looked upon the question, not as a simple choice between one

[1]) Haussonville I, p. 131. Depesche des Französischen Gesandten in Madrid.

Sovereign and another but, as it was in reality, absolute government on the one hand and constitutional government on the other«, und nachdem er behauptet, daß letzteres in Portugal und Spanien für Englands Interesse vortheilhaft sei, rechnete er es sich zum Verdienste an: »having been above all narrow-minded prejudices in determining on an act of forcible interference for the purpose of giving those countries the blessing of constitutional government", aber diese Anmaßung, daß England das Recht habe, andern Ländern eine bestimmte Verfassung aufzunöthigen, ist unvereinbar mit dem Recht der Automonie. Nicht nur hat die Folge der fortwährenden inneren Wirren Spaniens die politische Weisheit dieses Verfahrens in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen lassen, sondern es muß vor allem betont werden, daß kein völkerrechtlich stichhaltiger Grund diese Intervention und die einseitige Aufhebung der foreign Enlistment Act rechtfertigte, um ein Britisches Freiwilligencorps zu bilden, welches ein elendes Schicksal erfuhr und von Don Carlos als rechtlos behandelt ward.

Ebensowenig berechtigt erscheint die 1846 von Lord Palmerston mit Zustimmung Frankreichs und Spaniens unternommene Intervention in dem damaligen Portugiesischen Aufstand, der eine rein innere Angelegenheit war, und diejenige in Sicilien 1848 war geradezu ein grober Bruch des Völkerrechts. Während er noch am 16. Decbr. 1847 durch Lord Minto dem Könige hatte versichern lassen, daß es der aufrichtige Wunsch der Britischen Regierung sei, die alten Bande der Freundschaft mit der Krone Beider Sicilien zu erhalten und wo möglich noch enger zu ziehen, unterstützte er einen Monat darauf den in Sicilien ausgebrochenen Aufstand auf alle Weise und erklärte der Sardinischen Regierung, daß, wenn der Herzog von Genua zum König von Sicilien gewählt werde und dessen Thron inne habe, England denselben anerkennen werde. Schließlich aber wagte er doch nicht, die Partei der Aufständischen zu nehmen, als dieselben die angebotenen Bedingungen des Königs verwarfen und überließ sie ihrem traurigen Schicksal. Wenn daher Lord Palmerston behauptete (Mai 20. 1864) »we interfered with great success in the affairs of other countries and with great benefit to the countries concerned« so ist dies nicht nur sehr zweifelhaft, sondern seine Interventionen waren auch rechtlich unbegründet, sie hatten lediglich politische Ansichten und das Recht des Stärkeren für sich. Demzufolge konnte er auch keine feste Stellung dagegen einnehmen, als 1849 nun Rußland seinerseits auf Anrufen Oesterreichs in Ungarn intervenirte, um die Sache des Absolutismus aufrecht zu halten, er konnte nicht wie

Canning gegen den Französischen Einmarsch in Spanien protestiren und antwortete auf eine Interpellation Osborne's (21. Juli) nur, daß die Regierung keine Gelegenheit gefunden, ihre Meinung amtlich mit Vortheil zu äußern.

Es steht überhaupt sehr zweifelhaft mit dem Rechte eines Staates, bei einem Bürgerkriege in einem anderen Staate zu interveniren, soferne der Kampf nicht seine eigene Sicherheit gefährdet oder er nicht von beiden Theilen dazu aufgefordert wird, wo er ebenso gewiß das Recht hat, als ihm keine Verpflichtung obliegt, der Aufforderung Folge zu geben. Es sind hier freilich zwei Fälle ganz auszuscheiden. Einmal, wenn es notorisch ist, daß die eine Partei außer Stande ist, ihren behaupteten Rechtsanspruch thatsächlich durchzuführen, auf diesen Grund anerkannten England und die Vereinigten Staaten die Unabhängigkeit der vormaligen Spanischen Colonien in Amerika, wo thatsächlich keine Spur der Spanischen Herrschaft mehr bestand. Eine solche Anerkennung einer unbestreitbar de facto Regierung ist keine Intervention, sie ist vollständig berechtigt, da die Souveränität nicht als ein nudum jus behauptet werden kann. Sodann kann eine Intervention nicht in Frage kommen, wenn es sich blos um einen vorübergehenden Aufstand handelt, sondern nur, wenn wie Sir J. Mackintosh sagte: „ein Kampf vorliegt, der eine gewisse Gleichheit der Kräfte zeigt und dessen Ausgang einigermaßen zweifelhaft sein würde, wenn die streitenden Theile sich selbst überlassen bleiben."

Auch in diesem Falle, wie bei dem Streite zweier Staaten ist es unzweifelhaft von Bedeutung für die Intervention, ob dieselbe von einem Theile angerufen wird, aber keineswegs entscheidend. Der schwächere Theil wird hierzu stets geneigt sein, jedoch damit noch keineswegs für den angerufenen Staat ein Recht der Intervention gegeben sein, so lange nicht die Besiegung des anrufenden Theiles seine Sicherheit gefährdet oder eine Gemeingefahr in sich schließt. Liegt einer oder der andere Grund zu Gunsten der bisher herrschenden Regierung vor, so ist die Sache einfach, im umgekehrten Falle ist schon, abgesehen von wirklicher materieller Hilfeleistung, die Anerkennung des aufständischen Theiles als unabhängiger Staat (im Unterschied von der Anerkennung desselben als kriegsführenden Theiles) eine Intervention in feindlichem Sinne gegen den Staat, der es thatsächlich noch nicht aufgegeben hat, seine früher bestehende Herrschaft über das aufständische Gebiet herzustellen. Die Anerkennung der Conföderirten Staaten als kriegführenden

Theiles seitens Englands und Frankreichs (1861) war durchaus berechtigt, ihre Anerkennung als unabhängiger Staat im Laufe des Krieges hätte der Entscheidung vorgegriffen und wäre eine unberechtigte Intervention gewesen, sowie es unzweifelhaft 1770 die Anerkennnng der Vereinigten Staaten seitens Frankreichs war, während England noch im Kampfe mit seinen Colonien war, letzteres war daher vollständig berechtigt, es als Kriegsgrund zu behandeln, als Frankreich einen geheimen Vertrag mit diesen Colonien machte, und es war leere Sophisterei, wenn letzteres dies damit vertheidigte »que ni le droit des gens, ni les traités ni la politique n'imposaient au roi l'obligation de devenir le gardien de la fidélité des sujets anglais à leur souverain«. Die fernere Behauptung, daß die Colonien »eussent établi leur indépendance et qu'elles l'eussent maintenue contre tous les efforts de l'Angleterre« widersprach der Thatsache des fortdauernden Kampfes (Flassan, Hist. de la dipl. franç, VII, p. 168). Auch Oesterreich war berechtigt, sich zu beklagen, als 1849 die Vereinigten Staaten den Mr. Dudley Mann nach Europa sandten, um Ungarn anzuerkennen, sobald es seine Unabhängigkeit durchgesetzt. Dies ergiebt sich aus der Botschaft des Präsidenten Taylor selbst vom December 1849. »During the conflict between Austria and Hungary, there seemed a prospect, that the latter might become an independent nation. However faint that prospect might be, I thought it my duty, in accordance with the sentiments of the, American people who deeply sympathized with the Magyar patriots, to stand prepared upon the contingencey of the establishment by her of a permanent government, to be the first to welcome Hungary into the family of nations«. Hier ist populäre Sympathie an die Stelle von vollendeten Thatsachen gesetzt.

§ 6.

5. Nächst der Bedrohung der eigenen Sicherheit ist unstreitig die der Bedrohung des Gleichgewichtes der statthafteste Grund der Intervention, zumal wenn dieselbe zur Erhaltung desselben von mehreren Staaten ausgeübt wird. Der internationale Rechtsbestand kann seine wohlthätigen Folgen nur üben, wenn er auf dem Gefühle der Sicherheit beruht, und diese besteht nicht mehr, wenn ein einziger Staat eine so überwiegende Machtstellung erlangt, daß er den andern das Gesetz geben kann. Diesen Gedanken vertrat die Beredsamkeit des Demosthenes gegen Philipp, indem er die Griechischen Staaten beschwor „μὴ τοῦτον

ἐᾶσαι πάντα καταστρέψασθαι, in dieſem Sinne intervenirte Hiero von Syrakus zu Gunſten Karthago's gegen die Römer, „ἵνα μὴ παντάπασιν ἐξῇ τὸ προτεθὲν ἀκονιτὶ συντελεῖσθαι τοῖς ἰσχύουσιν“, um dieſes Gleichgewicht drehten ſich die Kämpfe gegen die Habsburgiſche wie gegen die Franzöſiſche Univerſalmonarchie Ludwigs XIV. und Napoleons I. Vorausgeſetzt wird dabei natürlich, daß es ſich um eine wirkliche Gefährdung des Gleichgewichts handelt, und letzteres wird annähernd am beſten dadurch gewährleiſtet, daß die Intervention eine collective mehrer Mächte iſt, welche als die Vertreter der allgemeinen Intereſſen der Staaten-Familie gelten können und zugleich die Macht haben, ihren Willen durchzuführen, die Intervention eines ſchwachen Staates für die Erhaltung des Europäiſchen Gleichgewichtes würde keinen Zweck haben. Eben deshalb entſpringt dieſe Art der Intervention meiſt aus der Collectiv-Garantie mehrer Großmächte, welche dieſen die Erhaltung eines beſtimmten völkerrechtlichen Verhältniſſes zur Pflicht macht. Freilich auch dieſer berechtigte Grundſatz iſt gemißbraucht worden, nirgends mehr als bei den Theilungen Polens, wo die puissances copartageantes denſelben anriefen, aber wie Gentz ſagt, „nur danach ſoweit die Umſtände es zuließen, bei der Feſtſetzung ihrer Antheile verfuhren, ſeinem Weſen und Geiſte die furchtbarſten Wunden verſetzten, corruptio optimi pessima“. Auch die Franzöſiſche Intervention in Mexiko von 1862 war unberechtigt. Der Vertrag vom 31. October 1861 zwiſchen England, Frankreich und Spanien verfolgte den legitimen Zweck, durch bewaffnetes Einſchreiten Genugthuung für vielfache Schädigung der Rechte ihrer Unterthanen in Mexiko zu erreichen, unterſagte aber »toute immixtion dans les affaires intérieures du pays, de nature à porter atteinte au droit de la nation mexicaine de déterminer la forme de gouvernement qu'elle juge la plus convenable à ses intérêts« (Akt 2). Frankreich aber ging, nachdem jene Genugthuung erreicht war, und England wie Spanien ſich demgemäß befriedigt erklärten, weiter, und errichtete mit ſeinen Truppen eine Monarchie, indem Napoleon III. in einem Briefe an den General Forey vom 8. Juli 1862 als Zweck ſeiner Intervention angab:

1. de mettre obstacle à l'absorption de cette partie de l'Amerique par les États-Unis.
2. d'empêcher que la grande fédération anglo-saxonne ne devienne l'unique intermédiaire et le seul entrepôt pour les denrées et le commerce du continent nord-américain.

3. de rétablir le prestige de la race latine en Amérique.
4. d'accroître l'influence de la France au moyen de l'établissement au Mexique d'un gouvernement plus sympathique à ses intérêts..

Der Kaiser wollte also durch seine Intervention ein politisches, nationales und commercielles Gleichgewicht in Amerika herstellen, wozu nichts ihn berechtigte. Der traurige Ausgang dieses Abenteuers ist bekannt und nach der Erschießung Maximilians bedrohte der Moniteur die republikanische Regierung mit der Strafe der Einverleibung in die Vereinigten Staaten, die Frankreich eben hatte verhindern wollen.

Indeß der Mißbrauch eines Princips beweist nichts gegen dasselbe. Wie nach der Besiegung Napoleons die Mächte im ersten Pariser Frieden als ihre Absicht kundgaben »de mettre un terme aux malheurs de l'Europe et de fonder son repos sur une juste répartition des forces qui la composent«, so ist auch dieser Gesichtspunkt später maßgebend geblieben. Nach der Belgischen Revolution von 1836 sprachen die fünf Mächte sich in dem Londoner Conferenzprotokoll vom 19. Febr. 1831 dahin aus, daß sie 1814 nach Eroberung der Belgischen Provinzen »en gardèrent la disposition et non la souveraineté, dans la seule intention de faire concourir les provinces belges à l'établissement d'un juste équilibre en Europe et au maintien de la paix générale«. Da die Vereinigung mit Holland gebrochen und nicht wiederhergestellt werden könne, »il leur appartenait d'assurer, à la faveur de combinaisons nouvelles cette tranquillité de l'Europe, dont l'union de la Belgique avec la Hollande avait constitué une des bases. Les puissances y étaient immédiatement appelées. Elles avaient le droit, et les évènements leur imposaient le devoir, d'empêcher que les provinces Belges, devenues indépendantes, ne portassent atteinte à la sécurité générale, et à l'équilibre eeuropéen«. — »Chaque nation a ses droits particuliers, mais l'Europe a aussi son droit: c'est l'ordre social qui le lui a donné«. — »Les puissances seules pouvaient prévenir ce malheur (la guerre) et puisqu'elles le pouvaient, elles le devaient; elles devaient faire prévaloir la salutaire maxime, que les évènements qui font naître en Europe un état nouveau, ne lui donnent pas plus le droit d'altérer le systéme général dans lequel il entre, que les changements survenus dans la condition d'un état ancien ne l'autorisaient à se croire délié de ses engagements antérieurs". (Martens Nouv.-Rec. X p. 199.) Demzufolge ward Belgien als dauernd neutraler Staat constituirt.

1851 proteſtirten England und Frankreich gegen den beabſichtigten Eintritt Geſammt-Oeſterreichs in den Deutſchen Bund, als gegen die Verträge von 1815, welche die Beſtandtheile des Bundes feſtgeſetzt hatten. Palmerſton erklärte »such a change by deranging the general balance of power might in all probabilities lead to consequences o a very serious character, as affecting the interests of Europe at large and cannot be carried into effect with a due regard to the public law of Europe«. Auch der Vertrag über die Erhaltung der Däniſchen Monarchie vom 8. Mai 1852 beſagt im Eingang »considérant que le maintien de la monarchie Danoise, lié aux intérêts généraux de l'équilibre européen, est d'une haute importance pour la conservation de la paix«.

1851 intervenirte Braſilien gegen Roſas Dictator der Argentiniſchen Republik, der Paraguay und Uruguay's Unabhängigkeit bedrohte und zerſtörte ſeine Macht, ſpäter Braſilien mit Uruguay und Argentinien gegen Lopez's II. Herrſchaft in Paraguay.

Als 1851 in den Vereinigten Staaten Flibuſtier-Expeditionen gegen Cuba ausgerüſtet wurden, erklärten England und Frankreich in Waſhington, daß ſie ihren Flotten Befehl gegeben, dies zu hindern. Amerika proteſtirte gegen dieſe Anmaßung einer ſolchen Polizei zur See, die Beſitznahme einer Inſel, welche dicht vor der Mündung des Miſſiſippi liege, berühre die Intereſſen der Vereinigten Staaten unmittelbar. England und Frankreich luden letztere darauf ein, vertragsmäßig mit ihnen feſtzuſtellen: »Les hautes parties contractantes déclinent séparément et collectivement maintenant et pour tonjours, l'intention de posséder l'île de Cuba et elles s'engagent à s'opposer à toute tentative pour se rendre maître de cette île, de la part de toute autre puissance ou de quelque personne que ce soit«. Das Cabinet von Waſhington lehnte dies ab, es wolle Cuba nicht an ſich bringen, könne ſich aber doch nicht für die Zukunft binden, da der Fall eintreten könne, daß die Inſel ſo wie früher Luiſiana und Florida durch friedliche Uebereinkunft an die Vereinigten Staaten komme. England erwiderte, daß es in dieſer Frage durch ſeine Weſtindiſchen Beſitzungen ebenſo intereſſirt ſei; beide Mächte hielten ihre Inſtructionen an ihre Geſchwader aufrecht und behaupteten ihr Recht, die gegenwärtige Machtvertheilung in den Antillen zu erhalten. 1854 fand in Oſtende eine Zuſammenkunft der Amerikaniſchen Geſandten in Paris, London und Madrid ſtatt, in der dieſelben ihrer Regierung vorſchlugen, Spanien für die Abtretung Cuba's einen hohen Preis zu

bieten und ihm, falls dieser verweigert würde, die Insel mit Gewalt zu entreißen, da dessen Besitz den inneren Frieden und die Sicherheit der Union bedrohe. Die Vereinigten Staaten hätten das Recht, sie zu nehmen, so gut wie ein Privatmann das Haus seines Nachbarn einzureißen befugt sei, dessen Brand sein eigenes anzustecken drohe. Der Grund dieses rechtlosen Planes, der übrigens keine Folge hatte, war lediglich der Wunsch, der Union einen neuen Sklavenstaat einzufügen. Seit dem Fall der Sklaverei hat sich die Sachlage geändert, 1868 hat zwar der Amerikanische Congreß am 2. März und 3. April Resolutionen angenommen, wodurch die Regierung aufgefordert wurde, sobald es den Cubanischen Insurgenten gelingen werde, eine de facto Regierung herzustellen, diese anzukennen, indeß weder ist der Senat dem beigetreten, noch hat der Präsident davon Notiz genommen.

§ 7.

Es ist noch die sogen. Monroe-Doctrin zu erwähnen, die vielfach mißverstanden. In der Botschaft des Präsidenten Monroe vom 2. Dec. 1823 sind zwei verschiedene Erklärungen enthalten, die eine bezüglich neuer Erwerbungen Europäischer Mächte auf dem Amerikanischen Festland, die andere in Bezug auf die Intervention derselben in inneren Angelegenheiten Amerikanischer Staaten. Die erstere stellte den Grundsatz auf »that the American continents, by the free and independent condition which they have assumed and maintained, are henceforth not to be considered as subject for future colonisation by any European power«. Es wurde damit, mit Bezug auf die gegen Rußland und England streitigen Nordwestgrenzen behauptet, daß eine neue auf Besitzergreifung herrenlosen Landes begründete Colonisation Europäischer Mächte auf dem Amerikanischen Festlande fortan ausgeschlossen sei. Rußland und besonders England bestritten dies entschieden, Mexiko, Guatemala, Columbien und Peru traten auf dem Congreß von Panama (1825-26) dem in dem Sinne bei, daß alle Amerikanischen Staaten sich gegenseitig unterstützen sollten, um diesen Grundsatz aufrecht zu halten, in Washington war man indeß nicht geneigt, sich durch solche Zusicherung künftiger Allianzen zu binden, deren Vortheile lediglich den Spanisch-Amerikanischen Staaten zugefallen wären, während die Vereinigten Staaten einen solchen Schutz von diesen nicht brauchten und auch schwerlich gefunden hätten, der Congreß nahm eine Resolution an,

welche den Vereinigten Staaten freie Hand vorbehielt, ohne den Grundsatz Monroe's aufzugeben. Als dann 1848 Yukatan einen Aufstand der Indianer nicht bewältigen konnte und sich vergeblich an England und Spanien, dann an die Vereinigten Staaten um Hilfe gewendet hatte, empfahl Präsident Polk dem Congreß sofort Maßregeln zu ergreifen „to prevent Yucatan becoming a European colony, which in no event could be permitted by the United States", indeß während die Bill »for taking temporary military possession of Yucatan« noch erörtert ward, kam die Nachricht, daß ein Waffenstillstand geschlossen und die Expedition ward aufgegeben. Die Monroe-Doctrin hat England nicht gehindert, die Herrschaft der Dominion of Canada bis zum Stillen Meer auszudehnen, und die Grenzen derselben gegen die Vereinigten Staaten sind durch wiederholte Vergleiche und schließlich durch den Vertrag von Washington von 1871, sowie den in demselben vorgesehenen Schiedsspruch des Deutschen Kaisers geregelt. In Bezug auf Central-Amerika wurde ein gegenseitiger Verzicht auf Occupation, Befestigung oder Colonisation durch den Bulwer-Clayton Vertrag von 1850 zwischen England und den Vereinigten Staaten ausgesprochen.

Der zweite Satz Monroe's wandte sich speciell gegen den Anspruch der absolutistischen Mächte, Spanien's Herrschaft über seine abgefallenen Amerikanischen Colonien, fortgesetzt als zu Recht bestehend zu betrachten, weshalb es in Frage kam, einen Congreß der Europäischen Mächte für die Regelung dieser Angelegenheit zu berufen. Dem stellte der Präsident die doppelte Erklärung entgegen, daß die Vereinigten Staaten sich grundsätzlich nicht in Fragen Europäischer Politik mischen würden, aber »that we should consider any attempt on their part to extend their system to any portion of this hemisphere as dangerous to our peace and safety. With the existing colonies or dependencies of any European power we have not interfered, and shall not interfere. But with the governments, who have declared their independence and maintained it, and whose independence we have, on great consideration and on just principles acknowledged, we could not view any interposition for the purpose of oppressing them, by any European power, in any other light than as the manifestation of an unfriendly disposition towards the United States«. Diese Erklärung, welche England wesentlich mitbestimmte, nun auch seinerseits die Unabhhängigkeit der Spanischen Colonieen anzuerkennen, enthält nicht die Behauptung. daß die Vereinigten Staaten jede Intervention Europäischer Staaten in Angelegenheiten

Amerikanischer auszuschließen beanspruchen, sie protestirt im sachlichen Zusammenhange nur dagegen, daß Europäische Mächte sich in Amerikanische Angelegenheiten einmischen, um ihre Grundsätze dort zwangsweise zur Anwendung zu bringen, sie ist endlich niemals durch legislative Sanction verbindlich geworden und hat nicht die Kraft einer Verordnung, sondern ist nur eine Erklärung der damals bestehenden Verwaltung und man spricht deshalb nur von einer Monroe-Doctrin. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die Politik der Vereinigten Staaten oft weiter geht, sie haben nicht nur Kaiser Maximilian von Mexiko niemals anerkannt, obwohl er im Besitz war und Frankreich genöthigt, seine Truppen zurückzuziehen, sie protestirten auch 1881 nach dem Siege Chili's über Peru gegen die Abtretung von Gebiet seitens des letzteren und 1881 erklärte der Staatssecretär Blaine (Depesche vom 13. Nov. an den Gesandten in London) trotz des Bulwer-Clayton Vertrages von 1850, daß die Landenge von Panama und speciell der Canal, der sie geplantermaßen durchschneiden soll, unter der ausschließlichen Controle der Vereinigten Staaten stehen müßten. Ein derartiger Anspruch ist entschieden unzulässig, kein Staat hat das Recht, innerhalb eines Welttheils seinen Willen als maßgebend hinzustellen, noch weniger sind die Vereinigten Staaten berechtigt, Europäische Staaten, die in Amerika Colonieen besitzen, von der Theilnahme an Amerikanischen Angelegenheiten auszuschließen.

§ 8.

6. Auch eine grobe Verletzung des Völkerrechtes kann gerechten Grund zur Intervention geben. Grotius geht zwar zu weit, wenn er in solchen Fällen den Inhabern der Staatsgewalt ein Strafrecht (ius poenas poscendi) zuspricht (II, cap. 40.1.), wohl aber besteht das Recht durch Intervention zu hindern „in quibusvis personis ius naturale et gentium immaniter violantibus". Von diesem Gesichtspunkt erließen z. B. auf dem Wiener Kongreß die acht Mächte ihre Erklärung gegen den Sklavenhandel und nahmen an, daß gegen diesen — nicht gegen die Sklaverei, die eine innere Angelegenheit ist — eingeschritten werden dürfe, auch ohne vertragsmäßiges Zugeständniß, welches dies nur erleichtern soll. Von diesem Gesichtspunkte sind auch die Interventionen Europäischer Mächte gegen barbarische Verfolgungen der Christen in muhammedanischen und heidnischen Staaten zu beurtheilen. Es ist überhaupt zu bemerken, daß uncivilisirten Völkern gegenüber seitens civilisirter Staaten

nicht derselbe Maaßstab angelegt werden kann, wie bei letzteren untereinander, das Völkerrecht beruht auf Gegenseitigkeit und diese wird von rohen oder fanatischen Völkern nicht beobachtet, sie bieten nicht die Gewähr fester staatlicher Ordnung, weßhalb die Berührung civilisirter Staaten mit ihnen, wie Frankreich in Algerien, Rußland in Mittelasien, England in Indien, der Vereinigten Staaten in ihren Beziehungen zu den Indianern zu fortwährenden Interventionen führen. Eine civilisirte Regierung kann sich solchen Völkern gegenüber nicht immer rein defensiv verhalten; fortwährende Beunruhigungen durch dieselben setzen sie oft in die Alternative, solche Stämme, wenn nicht zu unterwerfen, doch in eine Abhängigkeit zu bringen, welche ihnen weitere Angriffe unmöglich macht, und eben diese Abhängigkeit macht weitere Einmischungen unvermeidlich. In dieser Hinsicht hat unstreitig das Circular des Fürsten Gortschakow vom 21. November 1864 Recht, wenn es sagt: „Beschränkt man sich darauf, die Plünderer zu züchtigen, so wird die Lektion bald vergessen und der Rückzug der Schwäche zugeschrieben. Die Asiatischen Völker besonders achten nur auf die sichtbare und fühlbare Macht, die moralische Gewalt des Rechtes und der Interessen der Civilisation hat bei ihnen noch kein Gewicht. C'est donc toujours à recommencer." Die Intervention ist hier das nicht zu entbehrende Mittel weiterer Entwicklung. Damit wird in keiner Weise eine Politik wie die Palmerston's gerechtfertigt, der 1838 unter dem nichtigsten Vorwand suchte, Dost Mohammed vom Afghanischen Thron zu stürzen und 1840 und 1857 zwei gleich ungerechte Kriege gegen China begann, um letzterem die Opiumeinfuhr aufzuzwingen, lediglich weil die Opiumcultur eine wichtige Einkommenquelle in Indien ist. Aber auch hiervon abgesehen, kann unter civilisirten Völkern eine schwere Verletzung des Völkerechts seitens eines Staates die Intervention anderer berechtigen. Ein rechtloser Ueberfall eines Staates, eine barbarische Kriegsführung, eine grobe Mißachtung aller Rechte der Neutralen schließen eine Gemeingefahr für alle anderen Staaten ein, gegen welche diese einzuschreiten berechtigt sind und auf Anrufung der Betroffenen einschreiten sollten. Von diesem Gesichtspunkte kann man die bewaffnete Neutralität von 1780 als eine legitime Interventioon ansehen, durch welche die betheiligten Mächte erklärten, daß sie sich die willkürliche Behandlung neutraler Mächte zur See seitens Englands nicht länger gefallen lassen würden.

§ 9.

7. Es führt dies schließlich auf die Intervention der Europäischen Mächte in die Angelegenheiten des Osmanischen Reiches, bei denen mehrere der genannten Motive zusammen und gegeneinander wirkten. Der Gegensatz der ganzen religiösen, sittlichen und rechtlichen Anschauung unserer christlichen Gesittung und der, auf welcher das Leben der Muselmänner beruht, ist so durchgreifend, daß die Unmöglichkeit vorliegt, die auf demselben Gebiete wohnenden Personen beider Art unter dasselbe Recht zu stellen, zumal Recht und Religion im Islam untrennbar verbunden sind. Da derselbe grundsätzlich nur Vertilgung oder Unterwerfung der Ungläubigen kennt, so drückte dieser Gegensatz Jahrhunderte lang sich in gegenseitigem Kampfe aus. Als der muselmännische Fanatismus so weit nachgelassen hatte, daß eine Ansiedlung nicht unterworfener Christen auf muhammedanischem Gebiete überhaupt zugelassen wurde, lag die Unmöglichkeit vor, dieselben der wesentlich auf religiöse Vorschriften des Koran gegründeten Türkischen Rechtspflege zu unterwerfen, welche alle Nichtmuselmänner als rechtlos behandelte, ihr Zeugniß gegen Gläubige nicht zuließ u. s. w., das einzige Auskunftsmittel blieb daher, daß die Angehörigen christlicher Staaten eine geschlossene Gemeinschaft unter der Jurisdiktion eigener nationaler Beamten bildeten. Zuerst setzte dies Venedig durch, das schon unter den byzantinischen Kaisern für seine dortigen Angehörigen das Privileg erhalten, daß sein Gesandter zugleich deren Richter war, dann Franz I. durch den Vertrag von 1535 mit Soliman, der durch spätere wie namentlich den von 1604, zuletzt durch den von 1740 vervollständigt wurde. Diese Verträge, Kapitulationen genannt, gaben thatsächlich Frankreich ein Schutzrecht über alle Angehörigen christlichen Glaubens fremder Nationalitäten. Es war begreiflich, daß die andern Europäischen Mächte — Oesterreich, Rußland, England und Preußen — seit dem 17. Jahrhundert sich von dieser Vormundschaft frei zu machen suchten und im Laufe der Zeit eine ebenbürtige Stellung erlangten. Alle diese Verträge, wie speciell der Russische von 1700 (Art. 12), beziehen sich nur auf die Unterthanen der betreffenden Mächte, der Graf St. Priest, der 1767—85 Französischer Botschafter in Konstantinopel war, erklärte »Jamais les Sultans n'ont eu seulement l'idée que les Monarques Français se crussent autorisés à s'immiscer dans la religion des sujets de la Porte.« (Moniteur, Juin 3. 1853). Indeß ließ die Pforte

sich doch herbei, in den Verträgen des 18. Jahrhunderts den Schutz der christlichen Religion in ihrem Gebiete zu versprechen. So heißt es im Vertrage von Carlowitz von 1699 mit dem Kaiser. Art. 13. „Pro religiosis ac religionis Christianae exercitio juxta ritum Romano-Catholicae Ecclesiae, quaecunque praecedentes gloriosissimi Ottomanorum Imperatores in regnis suis sive per edicta et mandata specialia favorabiliter concesserunt, ea omnia serenissimus ae potentissimus Ottomanorum Imperator imposterum etiam observanda confirmabit ita ut ecclesias suas praefati religiosi reparare atque resarcire possint, functiones suas ab antiquo consuetas exerceant et nemini permissum est contra sacras capitulationes et contra leges Divinas aliquo genere molestiae ant pecuniariae petitionis eosdem religiosos cujus cunque ordinis et conditionis afficere sed consueta imperatoria pietate gaudeant et fruantur." Diese Bestimmungen wurden durch den Art. 18 des Passarowitzer Friedens von 1718, sowie Art. 9 des Belgrader Friedens von 1739 und Art. 12 des Vertrages von Sistow von 1791 lediglich wiederholt und bestätigt. Nichts anderes besagt auch der Vertrag von Kudjuk-Kainardji von 1774 mit Rußland. Art. 7 erklärt „La Fulgida Porta promette una ferma protezione alla religione Christiana; e alle chiese di quella; permette ancora a' Ministri dell'Imperial Corte di Russia di fare in ogni occurrenza varie rappresentanze a favore della sotto menovata eretta chiesa in Constantinopoli, accennata nell'Art. 14., non meno di quei che la servono, e promette ricevere queste rimonstranze con attenzione, come fatte da persona considerata d'una vicina et sinceramente amica Potenza. „Nur auf diese Kirche in Galata, deren Concession der Art. 14 näher regelt, geht das Recht Rußlands Vorstellungen zu machen, von einem solchen, zu Gunsten der Griechisch-orthodoxen Unterthanen der Pforte, die in dem ganzen Vertrage nicht einmal genannt sind, war keine Rede. In den weiteren Artikeln 10, 16, 17 wird nur freie Ausübung der christlichen Religion in Beßarabien, den Donaufürstenthümern, den Inseln des Archipelagus, Mingrelien und Grusien zugesagt, das Recht Rußlands zu Vorstellungen ist auf die Donaufürstenthümer beschränkt, bezieht sich für diese aber nicht blos auf religiöse, sondern auf alle Angelegenheiten. Die Anmaßung des Kaisers Nikolaus, nicht blos ein Einmischungsrecht in die Angelegenheiten der orthodoxen Unterthanen, die in jenem Vertrage, wo nur von der christlichen Religion überhaupt die Rede ist und jene nicht einmal genannt wurden, sondern sogar ein Schutzrecht zu beanspruchen, war somit ein

Novum, das durch keinerlei vertragmäßige Bestimmung begründet war und deshalb von allen anderen Mächten als unvereinbar mit der Souveränität der Pforte zurückgewiesen ward. Nach den Erörterungen, welche 1853 über diesen Gegenstand stattfanden, ist es deshalb unbegreiflich, daß F. v. Martens noch jetzt behaupten kann, der Vertrag von 1774 habe „die zukünftige Einmischung Rußlands in die inneren Angelegenheiten des Türkischen Reiches aus religiösen Motiven entsprungen", sanctionirt und das „ausschließliche Protektorat Rußlands über die Türkischen Christen sei in seinen Händen zu einem legalen Mittel der Ausübung eines Druckes auf alle internationalen Verhältnisse der Pforte" geworden. (Völkerrecht II, S. 126, 27). Die späteren Verträge Rußlands und der Pforte bringen in dieser Beziehung nichts Neues, der Sultan, nicht der Kaiser von Rußland beschützt die christlichen Unterthanen der Pforte.

Inzwischen hatten die politischen Verhältnisse der Mächte zur Türkei steigende Wichtigkeit gewonnen; Katharina II. entriß ihr die Krim, der Friede von Jassy 1792 gab Rußland den Dniastr als Grenze, der von Bukarest 1812 rückte dieselbe bis an den Pruth vor. Auf dem Wiener Kongreß wünschte Metternich lebhaft die Pforte in das Europäische System aufzunehmen. „Oesterreich" schrieb Gentz am 5. Febr. 1814[1]), „will nicht eine Gefahr gegen die andere austauschen und nicht das Uebergewicht Frankreichs zerstören, um das Rußlands vorzubereiten und zu begünstigen. Der Fürst Metternich betrachtet heute mehr als jemals die Ottomanische Pforte als eines der wesentlichsten Gegengewichte des Europäischen Gleichgewichtes. Seine erklärte Absicht ist, in diesem Sinne zu handeln, seine Pläne, Vorschläge und Schritte werden unwandelbar auf dieses Ziel gerichtet sein." Der Fürst wollte, da die Pforte keinen Vertreter zum Kongreß sandte, die Initiative nehmen eine Garantie ihres Besitzstandes in die Kongreßakte zu bringen, Lord Castlereagh unterstützte ihn dabei, und Kaiser Alexander hatte Anfangs nichts dagegen einzuwenden, später erklärte er, er wünsche noch zuvor einige Streitpunkte mit der Türkei beizulegen, und die Sache wurde verschleppt, bis Napoleons Rückkehr von Elba sie vergessen ließ. Die Intervention in der Griechischen Sache, so gerechtfertigt sie war, begünstigte doch die Zwecke Rußlands, indem sie die Pforte schwächte und Griechenland nicht zu einem wirklich lebensfähigen Staat werden ließ,

[1]) Dépêches aux Hospodars I, p. 55.

es benutzte diese Lage, um der Pforte den Krieg zu erklären, der Friede von Adrianopel 1829 gab ihm die Inseln und Mündungen der Donau, bedeutende Neuerwerbungen im Kaukasus und das Schutzrecht über die Donau-Fürstenthümer. Das Ergebniß desselben faßt eine Depesche Nesselrodes an den Großfürsten Constantin vom 12. Febr. 1830 dahin zusammen.[2]) „Die Bedingungen des Friedens haben Rußlands Uebergewicht in der Levante verstärkt, seine Grenzen verbessert, seinen Handel befreit, seine Rechte und Interessen gesichert. Es hing nur von unserer Armee ab, auf Konstantinopel zu marschiren und das Türkische Reich zu stürzen,[3]) keine Macht hätte sich dem widersetzt, keine unmittelbare Gefahr uns bedroht. Aber nach der Ansicht des Kaisers war der Bestand dieser Monarchie, die darauf angewiesen ist, unter dem Schutz Rußlands zu existiren und nur nach seinen Wünschen zu leben, für unsere Interessen vortheilhafter als jede neue Kombination, die uns genöthigt hätte, unser Gebiet durch Eroberungen zu sehr auszudehnen, oder an die Stelle des Ottomanischen Reiches Staaten zu setzen, die bald mit uns an Macht, Civilisation, Industrie und Reichthum rivalisirt hätten."

Die Gelegenheit, die Pforte zu gefügiger Erfüllung seiner Wünsche zu nöthigen, sollte sich Rußland bald bieten. Durch Mohamed-Alis Aufstand war der Sultan in die höchste Bedrängniß gerathen, die andern Mächte verhielten sich passiv, es blieb ihm nur übrig, sich in Rußlands Arme zu werfen, das ihm zu Hülfe kam, aber dafür den Vertrag von Unkiar-Skelessi (1833) erreichte, der wohl das schneidenste Beispiel der ständigen Einmischung einer Großmacht in die inneren Angelegenheiten eines anderen schwächeren Staates bietet. Art. 1 besagt: »Leurs Majestés promettent de s'entendre sans réserve sur tous les objets qui concernent leur tranquillité et sûreté respectives et de se prêter à cet effet mutuellement des secours matériels et l'assistance la plus efficace,« In einem geheimen Zusatzartikel aber sagte Rußland zu, daß es »voulant épargner à la Sublime Porte la charge et les embarras qui résulteraient pour elle de la prestation d'un secours matériel« diese vorkommenden Falls nicht beanspruchen wolle, wofür diese ihre Thätigkeit zu seinen Gunsten darauf beschränkte, die Einfahrt in die Dardanellen keinem fremden Kriegsschiffe zu gestatten. Rußland also, das von der

[1]) Feldmarschall von Müffling, der den Frieden vermittelte, sieht die Sache etwas anders an, die Russische Armee befand sich nach zweijährigem Feldzug in der traurigsten Verfassung. (Aus meinem Leben, Berlin 1855. 2. Aufl.)

[2]) Documents relatifs à la Russie. Paris 1854, p. 61.

Pforte doch niemals Hilfe erwarten konnte, erreichte damit die Bürgschaft, daß seine Feinde es niemals im Schwarzen Meere angreifen konnten, andrerseits erlangte es das Recht, sich in alle inneren Angelegenheiten der Türkei zu mischen, sobald es behauptete, daß eine Frage die gegenseitige Ruhe und Sicherheit der beiden Staaten berühre. Der Protest Englands und Fankreichs gegen diesen Vertrag blieb zunächst unbeachtet, die gefährliche Natur desselben führte indeß doch eine Annäherung derselben herbei, und um diese zu zerstören, gab Rußland zum erstenmale seinen bisher stets festgehaltenen Grundsatz auf, die Angelegenheiten der Pforte nie zu einem Gegenstand kollektiver Abmachungen mit den übrigen Mächten werden zu lassen. Es erklärte sich, als Thiers' Mohamed-Ali offen unterstützte, bereit mit England, Oesterreich und Preußen den Vertrag von 1841 über die Schließung der Meerengen zu unterzeichnen und England zu ermächtigen, den Vicekönig zur Unterwerfung zu bringen. Indeß Frankreich trat dem Vertrage nach Thiers Fall bei und Guizot griff sogar den Vorschlag Villèles von 1826 auf, den Status quo des Ottomanischen Reiches zu garantiren. Eine solche Bestimmung, die Rußland damals als ganz unzulässig und gegen seine „droits acquis" verstoßend, lebhaft zurückgewiesen[1]), wurde freilich nicht durchgesetzt, man mußte sich mit einer allgemeinen Erklärung über die souveränen Rechte des Sultans und ihre Unverletzlichkeit begnügen, die freilich keine bestimmte Verbindlichkeit einschloß und wie Baron Brunnow 1853 behauptete, nichts sei als »une belle idée ayant la même valeur que la formule: Au nom de la sainte et indivisible Trinité.[2]) Indeß diese schöne Idee ward doch der Ausgangspunkt der gemeinsamen Aktion der vier Mächte Rußland gegenüber, als dasselbe die Donaufürstenthümer besetzte, um das erwähnte Schutzrecht über die Griechischen Christen zu erzwingen und verdichtete sich bereits in der ersten Wiener Konferenz vom 5. Dezbr. 1853 zu der Erklärung »L'existence de la Turquie dans les limites que les traités lui ont assignées, est en effet devenue une des conditions nécessaires de l'équilibre européen«.

[1]) Dép. très réservée du Cte Nesselrode au Prince de Lieven, 9. Janv. 1827. „V. E. aurait grand soin de n'admettre nulle garantie de ce genre dans aucun cas et sous aucun prétexte. C'est un ancien et invariable principe de notre politique de ne pas laisser s'établir entre nous et les Turcs, cette espèce d'intervention de cours étrangères, qui justifierait une garantie semblable (Portfolio V, p. 348).

[2]) Mémorandum présenté au Cabinet Anglais le 28 Mai.

Der Pariſer Frieden vom 30. März 1856 Art. 7, erklärt »la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européen. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt général«.

Im Art. 9 ſagt der Sultan den Mächten zu, den Firman „spontanément émané de sa volonté souveraine" mitzutheilen, der die Verbeßrung der Lage ſeiner Unterthanen und ſeine großherzigen Abſichten für die chriſtlichen Bevölkerungen ſeines Reiches ſanktionirt, worauf hinzugefügt wird »Il est bien entendu, qu'elle (cette communication) ne saurait en aucun cas, donner le droit aux dites Puissances d'immiscer soit collectivement soit séparément, dans les rapports de S. M. le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son Empire.« Wenn alſo Martens (II, S. 127) behauptet, „daß der Pariſer Vertrag an die Stelle des Ruſſiſchen Spezial-Protektorates über die chriſtlichen Unterthanen der Türkei nunmehr ein Kollektiv-Protektorat aller Großmächte ſetzte", ſo iſt dies wiederum unrichtig, ein ſolches Kollektiv-Protektorat wurde nur für die Donau-Fürſtenthümer durch Art. 16 feſtgeſetzt, was die Erklärung im Art. 9 betraf, ſo ſagte Baron Brunnow in der Sitzung des Kongreſſes vom 25. März ſelbſt: »qu'en assurant aux chrétiens de l'Empire Ottoman l'entière jouissance de leurs privilèges, on a donné à la paix une garantie de plus et qui ne sera pas la moins précieuse, qu'à ce titre, on ne saurait trop apprécier l'importance du hattichérif récemment émané de la volonté souveraine du Sultan; que les plénipotentiaires de la Russie n'hésitent pas à reconnaître et sont, en outre heureux de déclarer que cet acte réalise et dépasse même toutes leurs espérances.« Der Verſuch des Fürſten Gortſchakow in einer Konferenz vom 4. Mai 1860 die Vertreter der anderen Mächte zu bewegen »d'examiner la situation douloureuse et précaire des chrétiens de la Bosnie, de l'Herzégovine et de la Bulgarie« widerſprach alſo dem Pariſer Vertrag.

Richtig war nur, daß die Vorausſetzung, die Pforte werde jene Grundſätze der religiöſen Gleichheit, welche ſie verkündete, verwirklichen, eine irrige war, der Hat-i-Humayun vom 18. Febr. 1856 blieb, wie ſein Vorgänger von Gülhane ein todter Buchſtabe, wie das Blutbad am Libanon 1860 zeigte, das zu einer Intervention der Mächte führte, die dem Pariſer Frieden nicht entſprach, aber gleichwohl unvermeidlich erſchien.

1867 schrieb der der Pforte durchaus wohlgesinnte Französische Minister Marquis de Moustier, daß die Ausführung des Hat »a depuis onze ans échoué devant l'inertie du gouvernement turc.« Rußland beeilte sich hievon Akt zu nehmen und betonte, daß nur durch die Mitwirkung der christlichen Mächte wirksame Reformen durchgeführt werden könnten, als deren Grundgedanken Fürst Gortschakow in einer Denkschrift vom 6. April angab, daß bei der Unmöglichkeit, Christen und Muselmänner unter dasselbe Recht zu stellen, man ihnen eine coëxistence parallèle, eine dualistische Organisation der inneren Verwaltung geben müßte, indem die Christen unter eigene Chefs zu stellen wären, welche ebenso wie die Gerichte, die Gemeinde- und die Provinzialräthe frei von der Bevölkerung zu wählen seien. Der Oesterreichische Internuntius in Konstantinopel, Baron Prokesch, dagegen führte in einer Denkschrift aus, daß die Verwirklichung dieses Planes bei dem bestehenden Antagonismus von Christen und Muselmännern nur eine beschleunigte Auflösung der Türkei zur Folge haben würde. Demgemäß lehnten Oesterreich, England und Frankreich ab, hierauf einzugehen. 1870 benutzte dann Rußland den Umstand, daß von den drei Mächten, welche durch Specialvertrag vom 15. April 1856 den Pariser Frieden conjointement et séparément garantirt und seine Verletzung zum Kriegsfall gemacht hatten, Frankreich durch den Krieg mit Deutschland ohnmächtig, England aber von dem schwachen Ministerium Gladstone regiert war, um sich einseitig von der bedingungslos übernommenen Verpflichtung der Neutralisirung des Schwarzen Meeres loszusagen und setzte seinen Willen auf der Londoner Conferenz von 1871 durch, der Vertrag vom13. März Art. 2 hielt indeß die Schließung der Meerengen fest, mit der Maßgabe, daß die Pforte sie den Kriegsschiffen befreundeter und verbündeter Mächte öffenen könne, wenn sie es für nöthig erachten sollte, um die Bestimmungen des Pariser Friedens aufrecht zu halten.

Nach Ausbruch des Aufstandes in Bosnien und der Herzegowina versuchte der Oesterreichische Minister Graf Andrassy in einer Note vom 30. December 1875 noch einmal ein Reformprogramm aufzustellen, das aber keinerlei praktische Folgen hatte; das Berliner Memorandum Oesterreichs, Deutschlands und Rußlands vom 12. Mai 1876 ward von England abgelehnt und die ebenso unklaren wie weitgehenden Vorschläge der Conferenz der Bevollmächtigten der Mächte in Constantinopel (Decbr. 1876 und Jan. 1877), welche von diesen, ohne Mitwirkung der Pforte, ausgearbeitet wurden, wurden von dieser unannehmbar

befunden. Der dann ausbrechende Krieg zwischen der Pforte und Rußland fand sein Ende durch den Vertrag von San Stefano vom 3. März 1878, den indeß Rußland gegen den Widerspruch der anderen Mächte nicht aufrecht halten konnte und der deshalb auf dem Berliner Congreß einer durchgreifenden Abänderung unterzogen ward. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ist somit, soweit nicht noch die durch denselben und den Vertrag vom 13. März 1871 nicht abgeänderten Bestimmungen des Pariser Friedens bestehen, die Rechtsgrundlage der Verhältnisse im Orient. Durch Art. 1 wird Bulgarien in Grenzen, die gegen die des Vertrages von San Stefano sehr eingeschränkt sind, als autonomes und tributäres Fürstenthum unter der Suzeränetät des Sultans und einer christlichen Regierung constituirt. Art. 3: Der Fürst von Bulgarien wird frei von der Bevölkerung gewählt und von der Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt. Kein Mitglied der regierenden Dynastieen derselben kann gewählt werden. Im Fall der Vacanz der Fürstlichen Würde, wird die Wahl des neuen Fürsten unter denselben Bedingungen und in denselben Formen stattfinden. Art 4: Eine Versammlung von Notabeln wird vor der Wahl die Verfassung des Fürstenthums ausarbeiten, bis dahin wird die provisorische Verwaltung durch einen Russischen Commissar unter Zuziehung eines Ottomanischen und der ad hoc delegirten Consuln der andern Mächte geleitet. (Art. 6). Dieses Provisorium darf höchstens 9 Monate dauern, und nach Vollendung der Verfassung soll sofort zur Wahl des Fürsten geschritten werden. Sofort nach seiner Einsetzung »la nouvelle organisation sera mise en vigueur et la principauté entrera en pleine jouissance de son autonomie«. (Art 7). Die Ottomanische Armee ist von Bulgarien ausgeschlossen, die alten Festungen werden geschleift. (Art. 11). Der Betrag des der Pforte zu zahlenden Tributes soll ein Jahr nachdem die neue Organisation in Kraft getreten, durch Vereinbarung der Mächte festgestellt werden. (Art. 9). Der südliche Theil des im Frieden von San Stefano abgetretenen Gebietes wird zu einer administrativ autonomen Provinz, Ostrumelien unter einem christlichen Statthalter constituirt, der von der Pforte mit Zustimmung der Mächte auf 5 Jahre ernannt wird. Die Organisation der Provinz wird durch eine Commission der Mächte und der Pforte ausgearbeitet. Der Sultan hat das Recht, dieselbe zu vertheidigen und dort Truppen zu halten; falls die Sicherheit derselben bedroht ist, kann der Statthalter die Ottomanischen Truppen rufen und die Pforte wird, wenn sie dem Folge gibt, sich den Vertretern der Mächte

gegenüber rechtfertigen; die innere Ordnung wird durch einheimische Polizei und Miliz aufrecht gehalten. (Art. 13, 15, 16, 17, 18). Die Besetzung Bulgariens und Ostrumeliens durch ein Russisches Corps, das 50,000 Mann nicht überschreiten darf, soll nicht über 9 Monate nach Austausch der Ratifikationen dauern. (Art. 22). Bosnien und die Herzegowina werden von Oesterreich besetzt und verwaltet. (Art. 25). Montenegro, Serbien und Rumänien werden unabhängig. (Art. 26, 34, 35). Hinsichtlich der unter ihrer vollen Souveränetät verbleibenden Gebiete verspricht die Pforte 1. in Kreta das organische Reglement von 1868 mit den als nöthig erachteten Abänderungen gewissenhaft anzuwenden. 2. Aehnliche Reglements nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse für die übrigen Theile ihrer Europäischen Besitzungen einzuführen, welche von Kommissionen ausgearbeitet werden sollen, in denen das einheimische Element reichlich vertreten ist und die hernach von der Europäischen Kommission für Ostrumelien begutachtet werden sollen. (Art. 23). 3. Reformen in Armenien einzuführen und diese den Mächten mitzutheilen, welche ihre Ausführung überwachen werden. (Art. 61). 4. Allgemeine volle Gleichheit aller religiösen Bekenntnisse, volle Religions- und Kultusfreiheit aufrecht zu halten. Die Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten, die im Türkischen Reiche reisen, sollen gleiche Rechte genießen und unter dem Schutz der diplomatischen und Konsular-Agenten stehen, sowie auch ihre Anstalten an den heil. Stätten und anderswo. (Art. 62). Es ist wiederum nicht richtig, wenn Martens (II. S. 129) sagt, daß der Berliner Vertrag jenen Agenten „die Befugniß der officiellen Protection von Christen, welche Türkische Unterthanen sind", gebe, dieser Schutz ist laut Art. 62 auf die erwähnten Reisenden beschränkt und die Vertreter jeder Macht können nur ihre Angehörigen schützen. Ein Collektivprotectorat ist schon durch die Erwähnung der Consularagenten ausgeschlossen. Unstreitig aber begründen alle diese Bestimmungen im Gegensatz zum Pariser Frieden ein umfassendes kollektives Interventionsrecht der Mächte in innere Angelegenheiten der Türkei, weil dieselbe von der ihr 1856 belassenen Freiheit schlechten Gebrauch gemacht hat, ob indeß der Versuch dem auf diese Weise abzuhelfen das richtige Mittel war, ist eine andere und recht zweifelhafte Frage und jedenfalls sind jene Ausnahmebestimmungen stricte zu interpretiren.

Diese letzteren Bestimmungen haben bis jetzt zu keinen Verwicklungen Anlaß gegeben, wenngleich man von Türkischen Reformen weder in Armenien noch anderswo etwas gehört, die übrigen Bestim-

mungen des Berliner Vertrages sind sämmtlich ausgeführt, mit Ausnahme der Festsetzung des Bulgarischen Tributes, die von den Mächten nicht erfolgt ist und der Schleifung der Festungen. Was Bulgarien speciell betrifft, so wurde Prinz Alexander von Battenberg am 29. April 1870 von der Volksvertretung einstimmig gewählt und von der Pforte mit Zustimmung aller Mächte bestätigt, so daß nunmehr nach Art. 7 Bulgarien in den vollen Besitz seiner Autonomie getreten war. Daß dies auch von Rußland anerkannt war, wird durch die Proklamation Alexander's II. vom 11. April 1879, bei der Räumung des Fürstenthums bewiesen, in der es heißt: »Le traité de Berlin a définitivement reconnu les droits civils de la nationalité Bulgare et a garanti son indépendance en posant par la création de la principauté de Bulgarie des bases solides pour le développement de votre nationalité. Bulgares de la Principauté, une nouvelle voie s'ouvre devant vous, et les puissances qui ont participé à l'oeuvre de votre renaissance auront les yeux sur votre marche dans cette direction; vous leur montrerez que vous êtes un peuple apte à la vie politique indépendante et suffisamment mûr pour jouir des droits qui vous sont octroyés. Vous vous choisirez un Prince qui sera votre guide et le défenseur de vos intérêts vis-à-vis des puissances. Uni étroitement à votre élu, vous ferez vos premiers pas sur la voie qui vous est indiquée par les puissances et vous vous dirigerez avec assurance vers le but qui vous est assigné par la Providence. En adressant mes voeux au futur premier Prince de Bulgarie, je salue en sa personne la renaissance du peuple Bulgare«. (Staatsarchiv, Bd. 27, S. 295). Es erhellt aber aus den angeführten Bestimmungen des Berliner Vertrags mit Bezug auf die neueste Verwicklung, daß Rußland keinerlei andres Recht hat in Bulgarien zu interveniren, als die übrigen Mächte und daß dies Recht nach der Abdankung des Fürsten Alexander sich darauf beschränkt, der Wahl eines von der Volksvertretung frei erwählten Fürsten zuzustimmen oder nicht. Ob die von dem Fürsten, der bis zu seiner Abdankung unstreitig legitimer Herrscher war, eingesetzte Regentschaft und die gewählte Sobranje rechtmäßig waren, ist lediglich eine innere Bulgarische Frage, bei welcher eventuell nur die Pforte als suzeräne Macht mitzusprechen hätte; außerdem hatte Rußland selbst die Regentschaft damit anerkannt, daß es den General Kaulbars als diplomatischen Agenten bei derselben beglaubigte, ganz abgesehen davon, daß der Kaiser nach der Versicherung des Herrn Natchewitch die Anerkennung auf Vermittlung seines Agenten

telegraphisch zugesichert hat. Jedenfalls aber war das ganze Auftreten des Generals von Kaulbars durchaus rechtlos. Derselbe konnte in gar keiner anderen Eigenschaft handeln, als der eines diplomatischen Agenten. Nun widerspricht es zwar nicht der Rolle eines Diplomaten, gelegentlich Rathschläge der Regierung, bei der er die Interessen seines Landes verfoll, zu ertheilen, wenngleich er ihr solche niemals aufdrängen darf, wohl aber ist es die erste Pflicht eines Gesandten, sich niemals in innere Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates zu mischen. Was aber ist die Thätigkeit des Generals von Kaulbars Anderes gewesen als eine Kette der willkürlichsten und gewaltsamsten Eingriffe in die innere Verwaltung Bugariens? Was Herr v. Giers Rathschläge nennt, waren thatsächlich Forderungen und Befehle. Nach dem russischen Rundschreiben vom 23. November 1886 hätte er bezweckt, die Leidenschaften zu beruhigen und alle Maaßregeln zu vertagen, welche dieselben wieder aufregen konnten, thatsächlich ging er nur darauf aus, Unruhe und Opposition zu erregen, die militärische Disciplin zu lockern und Aufstände anzuzetteln. Er geberdete sich abwechselnd als Dictator und Agitator. Wie stimmt ein solches Verfahren mit dem Rundschreiben des Fürsten Gortschakow vom 2. September 1856, in welchem er, als England und Frankreich ihre Gesandten aus Neapel abberiefen, weil der König ihre Rathschläge für eine bessere Regierung zurückgewiesen, erklärte: „Vouloir obtenir du Roi des concessions quant au régime intérieur de ses états par voie comminatoire et par le moyen de démonstrations menaçantes, c'est se substituer violemment à son autorité, c'est vouloir gouverner en son lieu et proclamer sans dissimulation le droit du plus fort sur le faible?

Wenn auch der vollständige Mißerfolg der ganzen Sendung dieselbe nur als einen großen politischen Fehler erscheinen läßt und wenn daher auch Graf Kalnoky Recht hatte, diese Sendung als eine vorübergehende Episode zu bezeichnen, welche nur dazu gedient habe, Rußland in Bulgarien unpopulär und die Bulgaren in Europa populär zu machen, so muß das Verfahren doch als eine grobe Verletzung des Völkerrechts bezeichnet werden.

Nicht besser aber als mit der rechtlichen Begründung einer besonderen Stellung Rußlands zu Bulgarien steht es mit der Behauptung, daß dasselbe sie wenigstens moralisch beanspruchen könne, weil es das Land von der Türkenherrschaft befreit. Man sollte danach glauben, daß Rußland den Krieg uneigennützig geführt, lediglich, um die Bulgaren dem muselmännischen Drucke zu entreißen. Der Tagesbefehl des Oberbefehlshabers Großfürsten Nikolaus bei Eröffnung des Feldzugs vom

24. April 1877 sagte allerdings: „Nicht auf Eroberung gehen wir aus, wir gehen, unsern geschändeten und gedrückten Brüdern zu Hilfe und zur Vertheidigung der Religion Christi". Dieser Verzicht auf Eroberungen aber fand im Frieden von San Stefano seine praktische Erläuterung durch die Abtretung von Ardahan, Kars, Batum und Umgegend, dem Thal von Alaschkerd und Bayazid, wovon nur die beiden letzteren im Berliner Vertrage zurückgegeben wurden. Außerdem entriß aber Rußland Rumänien, dem es durch Art. 2 des Vertrages vom 16. April 1877 seine Integrität »dans ses limites actuelles« garantirt hatte, das im Pariser Frieden abgetretene Stück Beßarabiens, wofür die Pforte Rumänien durch Abtretung der Dobrudscha entschädigen mußte.

Indeß wir geben zu, daß dies die Bulgaren nichts anging, sie waren unzweifelhaft Rußland dankbar und setzten noch ihre Hoffnungen auf dasselbe, weil sie mißvergnügt über die Zerreißung ihres Landes durch den Berliner Vertrag waren, den Rußland auf das Drängen Englands hatte zugeben müssen, und hofften, daß sie mit russischer Hilfe die Wiedervereinigung erreichen würden. Es war auch ganz natürlich, daß Russen die wichtigsten Stellen in der Bulgarischen Verwaltung und vor allem im Heere einnahmen, weil es den Bulgaren an den geeigneten Personen dafür fehlte, Fürst Alexander selbst war der Kandidat und Schützling Rußlands. Der Zweck der Russen war freilich, Bulgarien zu einem Vorposten für die künftige Eroberung Konstantinopel's zu machen, und dies wäre ihnen wahrscheinlich gelungen, wenn sie einigermaßen den gerechten Wünschen der Bulgaren Rechnung getragen hätten und weniger ungeschickt in der Wahl ihrer Werkzeuge gewesen wären. Aber sie machten sich bald durch ihr hochfahrendes Wesen verhaßt, stürzten und erhoben Ministerien nach Belieben und mischten sich in Alles. Der Fürst, der ihnen Anfangs folgte, und auf ihren Rath die Verfassung suspendirt hatte, sah bald ein, daß dieser Weg nicht zum Ziele führe und verständigte sich mit der Sobranje und ihren Führern. Bei Alexander II. hatte er noch einen gewissen Anhalt gefunden, aber nach dessen Tod, behandelten ihn die Russen mit offener Feindschaft, und als er sich ihren Befehlen nicht fügte, beschlossen sie seine Entthronung. In einer Nacht erschienen die Generäle Soboleff und Kaulbars in seinem Palais und verlangten ihn zu sprechen, der wachthabende Lieutenant Marinoff weigerte sich, sie zuzulassen und benachrichtigte den Fürsten, man durchsuchte die Umgebung und fand mehrere angespannte Wagen, die bestimmt waren, den Fürsten zu entführen, sowie gedruckte Proklamationen, daß das brave

Volk der Bulgaren, seiner Mißregierung überdrüssig, sich erhoben und ihn verjagt habe. Das Attentat vom 21. August 1886 war also nicht das erste. Nicht weniger bezeichnend ist der geheime Vertrag, den Graf Eugen Zichy in der Sitzung der Ungarischen Delegation vom 16. November 1886 vorgelegt und dessen Echtheit von der Regierung nicht bestritten ward. Zwei Monate vor der Revolution von Philippopel vereinigte der Fürst von Montenegro nach seiner Rückkehr von Petersburg am 25. Juli 1885 auf seinem Landsitz, seinen Sohn, seinen Schwiegersohn Prinz Karageorgewitsch und seine Minister und das folgende Aktenstück ward dort unterzeichnet:

Durch Art. 1 verzichtet der Prinz Karageorgewitsch auf seine Ansprüche an den Serbischen Thron zu Gunsten des Sohnes des Fürsten von Montenegro.

Art. 2 verspricht ihm als Entschädigung hierfür den Thron Bulgariens, der binnen Kurzem vakant sein wird.

Art. 3 sagt, daß die Herzegovina, Nord-Albanien und die Vilajets von Scutari und Durazzo Montenegro einverleibt werden sollen, welches das Ganze unter den Schutz Rußlands stellen wird.

Am 18. September fand die Revolution von Philippopel statt. Unzweifelhaft verletzte sie den Berliner Vertrag, aber die Trennung Ostrumeliens von Bulgarien war eine unglückliche Eingebung der Diplomatie; Lord Beaconsfield, der sich rühmte „diese schöne Provinz dem Sultan zurückgegeben zu haben", bewies mit der Schöpfung dieses Zwitterstaates, der nicht dauern konnte, eine geringe Weisheit[1]), es war in verstärktem Maaße eine Wiederholung des Fehlers Palmerston's, welcher Griechenland die für einen lebensfähigen Staat nothwendigen Grenzen weigerte, um die Pforte nicht zu sehr zu schwächen. Die Leichtigkeit, mit der der Türkische Statthalter beseitigt wurde, zeigte dies hinlänglich, die Revolution war, wie Lord Salisbury in seiner Depesche an Sir W. White vom 2. November 1885 anerkannte,[2]) „auf

[1]) Schon in einer Depesche vom 13. September 1876 hatte der Englische Botschafter in Constantinopel gegen den Vorschlag Rußland's, daß Bulgarien bis zum Balkan autonome Provinz werde, darauf aufmerksam gemacht, daß der Balkan gar keine ethnographische Grenze bilde, daß gerade im Süden desselben die schlimmsten Türkischen Ausschreitungen stattgefunden und die dortige große Bulgarische Bevölkerung in einem Zustande stetiger Unzufriedenheit bleiben würde, wenn man sie von den autonomen Institutionen ausschließen wollte, die ihren Stammesgenossen nördlich vom Gebirge zugestanden würden.

[2]) Correspondence respecting the affairs of Eastern Roumelia and Bulgaria.

die Wünsche der Nation begründet und die Art, wie sie sich vollzog, zeigte den Entschluß der Bevölkerung." Sie war lediglich das Werk des National-Comitee's unter dem Vorsitz Stranski's, der Fürst, welcher kaum aus Deutschland zurückgekehrt war, wo er sich in Franzensbad offen mit Herrn v. Giers ausgesprochen, war ihr vollständig fremd. Als aber die Führer ihn ersuchten, sich an die Spitze zu stellen, begriff er, daß seine Weigerung das Land in Anarchie stürzen würde, er ging nach Philippopel, seine Autorität wurde widerspruchslos anerkannt und verhinderte jede Ausschreitung. Sechs Wochen zuvor bot der Russische Agent Herr Kojander einigen Mitgliedern der Sobranje Rußlands Beistand für die Union an, unter der Bedingung, daß der Fürst beseitigt und durch einen Mann ersetzt werde, der mehr im Einklang mit den Russischen Interessen handeln werde und wiederholte dies Anerbieten nach der Revolution dem Minister Karavelow[1]). Da dies zurückgewiesen ward, erhob Rußland laute Klage gegen die Verletzung des Berliner Vertrages, die russischen Offiziere und Beamten wurden zurückgerufen, der Fürst von der Liste der russischen Armee gestrichen. Man glaubte nicht ohne Grund, ihn dadurch in große Verlegenheit zu setzen, aber er zeigte sich der Lage gewachsen und wußte mit eigenen Kräften Serbiens unbegründeten Angriff zurückzuweisen, gegen den weder die Pforte noch eine der Mächte einschritten. Sein siegreicher Vormarsch ward in Pirot aufgehalten, indem der österreichische Gesandte in Belgrad Graf Khevenhüller, ohne Instruction seiner Regierung, ihm erklärte, daß er bei weiterm Vordringen auf die österreichische Armee stoßen werde. Während die Vereinigung der beiden Provinzen sich geräuschlos vollzog, wandte er sich nach Konstantinopel, versicherte den Sultan seiner Achtung vor dessen Rechten und vereinbarte mit der Pforte einen Vertrag, wonach er zum Statthalter Rumeliens ernannt, die Verfassung durch eine türkisch-bulgarische Kommission abgeändert, einige rein muselmännische Bezirke der Pforte abgetreten werden und eine Defensiv- und Offensivallianz zwischen beiden Theilen abgeschlossen werden sollte. Rußland widersetzte sich diesem Vertrage mit allen Kräften und unglücklicher Weise war einer der ersten Akte des wieder ans Ruder gelangten Ministeriums Gladstone gewesen, den energischen und einsichtigen Sir W. White von Konstantinopel abzuberufen und ihn durch den schwachen und des Orients unkundigen Sir E. Thornton zu ersetzen. Die Türken sahen darin den Beweis, daß Eng-

[1]) Corresp. I. p. 65.

land die Politik Salisbury's aufgebe und gaben, wie auch die übrigen Mächte, dahin nach, daß nicht nur die Allianz gestrichen wurde, sondern auch der Name des Fürsten Alexander, so daß der Fürst von Bulgarien als solcher und zwar nur auf 5 Jahre Statthalter von Rumelien werden sollte. Der Fürst protestirte dagegen, aber die Vereinbarung wurde durch die Konferenz von Konstantinopel am 5. April 1886 vollzogen. Die Streichung des Namens des Fürsten zeigte deutlich die festgehaltene Absicht Rußlands, ihn zu beseitigen, das Komplott von Burgas war ein neuer Beweis, das Attentat vom 21. August war die Probe auf das Exempel. Es ist hier nicht nöthig, die Ereignisse zu erzählen, welche diesem feigen Verbrechen gefolgt sind, die Mächte, welche demselben passiv zusahen, werden sich heute wahrscheinlich selbst gestehen, daß, wenn sie glaubten, so den Frieden zu erhalten, sie sich getäuscht haben und daß es leichter ist, ein Loch zu machen als dasselbe wieder zu verstopfen. Sie haben nicht mit dem Bulgarischen Volke gerechnet, das, wie Graf Robilant in seiner trefflichen Rede vom 28. Nov. anerkannte, eine Thätigkeit und Mäßigung gezeigt hat, welche das größte Lob verdient. Indem man die Bulgarische Frage sich zu ihrer gegenwärtigen Tragweite entwickeln ließ, hat man die ganze Orientalische Frage sich wieder öffnen lassen. Rußland hat, wie gezeigt, keinerlei vertragsmäßiges oder moralisches Recht, in Bulgarien eine vorherrschende Stellung einzunehmen. Interessen, welche, wie der russische Regierungsanzeiger vom 15. Dezbr. 1886 behauptet, „ihren Grund in seinen historischen Beziehungen zu den Orientalischen Glaubensgenossen haben", bestehen rechtlich nicht. Diese angeblichen Interessen sind nur der Vorwand zu Angriffskriegen gegen die Türkei gewesen, welche jedesmal mit Eroberungen endeten, während die Lage der christlichen Unterhanen der Pforte dieselbe blieb. Ein Interventionsrecht einer Regierung auf Grund von Glaubensgemeinschaft mit Unterthanen eines andern Staates ist schlechthin unvereinbar mit der Autonomie desselben und könnte sicher am wenigsten von Rußland beansprucht werden, welches die evangelische Religion in den Ostseeprovinzen, die katholische in Polen auf das rücksichtsloseste unterdrückt und dessen Gesetz noch heute den Uebertritt von dem orthodoxen Bekenntniß zu einem andern mit schwerer Strafe belegt.

Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Deutschland und Italien, welche Rußland nöthigten, den Vertrag von San Stefano aufzugeben und sich mit dem von Berlin zu begnügen, haben nicht die Absicht gehabt, einen russischen Vasallenstaat zuzulassen, wie ihn der Vertrag von San Stefano

bezweckte. Art. 7 dieses Vertrages bestimmte, daß die Notabelnversammlung vor der Wahl des Fürsten, unter der Aufsicht eines russischen Commissars und in Gegenwart eines ottomanischen, die künftige Organisation der Verwaltung feststellen solle, gemäß dem 1830 nach dem Frieden von Adrianopel bei den Donaufürstenthümern befolgten Verfahren. Art. 4 des Berliner Friedens sagt einfach: „Eine Versammlung von Notabeln wird vor der Wahl die Verfassung des Fürstenthums ausarbeiten." Für die provisorische Verwaltung werden dem russischen Commissar ein ottomanischer und die Vertreter der Mächte beigeordnet, sie darf nicht länger als 9 Monate dauern. Art. 8 des Vertrages von San Stefano bestimmt die Dauer russischen Besatzung auf 2 Jahre. Art. 22 des Berliner Vertrages beschränkt sie auf 9 Monate. Die Mächte, welche den Vertrag vom 13. Juli 1878 unterzeichnet, haben Bulgarien als autonomes Fürstenthum errichtet und ihm nach Ablauf des Provisoriums den vollen Genuß seiner Autonomie zugesprochen. So lange die Bulgaren freiwillig den russischen Einfluß duldeten, hatten die übrigen Mächte sich nicht darin zu mischen, aber Bulgarien hat nach dem Berliner Frieden ein Recht zu fordern, daß ihm seine Autonomie erhalten bleibe, daß ihm keine Institutionen, kein Fürst, der nur das Werkzeug einer auswärtigen Macht wäre, keine fremden Beamten wider seinen Willen aufgedrängt werden.

Wenn man Rußland gestattete, sich jetzt nochmals in Bulgarien festzusetzen, würde es nicht nur um die Unabhängigkeit der Türkei, sondern auch um die Serbien's und Rumänien's geschehen sein. Oesterreich-Ungarn, England und Italien sind dagegen für die selbstständige Entwicklung unabhängiger Staaten auf der Balkanhalbinsel eingetreten, dies ist das einzige Programm, das eine Zukunft hat, und es ist zu hoffen, daß es sich verwirklichen wird, wenn diese Mächte festbleiben, die Bulgarische Autonomie zu erhalten. Wie aber auch diese Angelegenheit sich entwickeln möge, so bleibt es die Aufgabe des Völkerrechts, allen Verdunkelungen der rechtlichen Lage auf Grund willkürlicher Behauptungen und allen Interventionsgelüsten, die nur aus gewaltthätiger Selbstsucht entspringen, unbeirrt entgegenzutreten.